

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

der Partei neo. Wohlstand für Alle, Landesverband Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn D. W.

- Zuschrift 18/2 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Landtag Nordrhein-Westfalen
am 15. Mai 2022

11 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. Mai 2022 an den Präsidenten des Landtags hat die Partei neo. Wohlstand für Alle, vertreten durch ihren Landesvorsitzenden, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Landtag Nordrhein-Westfalen Einspruch eingelegt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass alle Zweitstimmen für die Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Landtagswahl ungültig gewesen und zu Unrecht für gültig erklärt worden seien, § 5 Nummer 2 Wahlprüfungsgesetz NW.

Bei der Aufstellung der später vom Landeswahlausschuss zugelassenen Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Grundlage von § 15 der Satzung des Landesverbands NRW der Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN i. V. m. § 1 des Frauenstatuts seien in verfassungswidriger Weise (Artikel 3 Absatz 2 und 3, 21 Absatz 1 Satz 2 und 38 Absatz 1 GG sowie auch Artikel 32 Landesverfassung) Männer diskriminiert und Frauen privilegiert worden, § 5 Nummer 3 Wahlprüfungsgesetz NW.

Die innere Ordnung von Parteien müsse gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen und lasse keinen Spielraum für eine antidemokratische Geschlechterdiskriminierung. Die Satzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schreibe jedoch zwingend eine geschlechtsbezogene Ungleichheit vor und sei unzweifelhaft rechtswidrig. Männer seien selbst beim höchsten Stimmenanteil bei der Wahl der Landesliste vom ersten Listenplatz ausgeschlossen. Im Gegensatz zu reinen Frauenlisten seien keine reinen Männerlisten möglich. Mehr

als 50 % der Listenplätze seien für Männer ausgeschlossen, nicht aber für Frauen. Bei einer Mindestquote von mehr als 50 % beginne die verfassungswidrige Diskriminierung. Das verfassungsmäßig zulässige Reißverschlussverfahren (vgl. Seite 5 Nr. 5) sei bei der Landtagswahl dadurch verletzt worden, dass nicht nur auf den Plätzen 1 und 3 der GRÜNEN-Landesliste, sondern auch auf Platz 2 eine Person gestanden habe, die sich als Frau definiert, aber bei den Männerplätzen kandidiert habe.

Im Rahmen der Begründung setzt sich der Landesvorsitzende der Partei neo. Wohlstand für Alle auch mit einem Schreiben des Landeswahlleiters vom 4. Mai 2022 auseinander, mit dem eine Eingabe der Partei vom 29. April 2022 zur gleichen Thematik beantwortet wurde.

Nach Vorprüfung durch den Landeswahlleiter ließ der Landeswahlausschuss die Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Landtagswahl 2022 am 29. März 2022 zu.

Der über § 15 Absatz 1 in die Satzung des Landesverbands NRW der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inkorporierte und mit „Mindestquotierung“ überschriebene § 1 Frauenstatut lautet:

„Wahllisten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze vorbehalten sind. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Platz freigeben. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.“

Begründung:

Der Wahleinspruch vom 20. Mai 2022 ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag und damit fristgemäß nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW eingelegt und begründet worden. Die Adressierung an den Präsidenten des Landtags genügt § 4 Absatz 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW. Die Partei neo. Wohlstand für Alle ist einspruchsberechtigt gemäß § 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW, da sie mit einer Landesliste in allen Wahlkreisen an der Landtagswahl 2022 teilgenommen hat (vgl. Nummer 23 auf dem Stimmzettel). Folglich ist der Wahleinspruch zulässig.

Der Wahleinspruch ist aus hiesiger Sicht jedoch unbegründet. Ein wahlprüfungsrechtlich erheblicher Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze bei der Kandidatenaufstellung vor der Landtagswahl innerhalb des Landesverbands der Partei

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen der von der Einspruchsführerin gerügten Quotenregelung dieser Partei lässt sich im Ergebnis nicht feststellen.

Weder im Bundeswahlrecht noch im nordrhein-westfälischen Landeswahlgesetz wird bislang eine geschlechtsspezifische Privilegierung in Form einer verbindlichen Quotenregelung zugunsten von Frauen bei der Aufstellung von Landeslisten angesprochen, so dass dieser Bereich der Satzungsautonomie der Parteien unterfällt. Nach § 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 5 Bundeswahlgesetz (BWG) bzw. § 20 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 18 Absatz 7 Landeswahlgesetz (LWahlG) regeln die Parteien und Wählergruppen das Nähere über das Verfahren für die Wahl der Bewerber.

Parteisatzungen sind unstreitig Festlegungen im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Vereinsrechts, die im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen müssen. Nach der wahlrechtlichen Kommentierung haben sich alle Satzungsregelungen zum Kandidatenaufstellungsverfahren an den einschlägigen normativen und u. U. auch an den ungeschriebenen, zum Kernbestand eines demokratischen Wahlverfahrens gehörenden Regeln auszurichten, so etwa die Festlegung des innerparteilichen Wahlmodus für die Bewerberaufstellung. Soweit das Wahlrecht die Regelungszuständigkeit dem autonomen Parteisatzungsgeber überlassen habe, unterlägen parteiinterne Regelungen - etwa eine „Frauenquote“ - als Recht der inneren Ordnung der betreffenden Partei nur insoweit einer inhaltlichen Nachprüfung durch Wahlgorgane, als es um die Einhaltung der verfassungs- und einfachrechtlichen Vorschriften geht (Boehl in Schreiber, BWahlG-Kommentar, 11. Auflage 2021, § 21 Rdnr. 40).

Ebenfalls laut wahlrechtlicher Kommentierung (vgl. Wolf in Schreiber, BWahlG-Kommentar, 11. Auflage 2021, § 27 Rdnr. 15) werden durch Parteisatzung vorgegebene innerparteiliche Quotierungen für die Vergabe von Landeslistenplätzen, d. h. Privilegierungen etwa zugunsten von Frauen bei der Aufstellung der Landeslisten, wegen der Reduzierung des Entscheidungsspielraums bei der Kandidatenaufstellung (kein gleicher Zugang zu jedem Listenplatz) verfassungsrechtlich und rechtspolitisch kontrovers beurteilt. Dies gilt gerade auch für die hier in Rede stehende im „Reißverschlussverfahren“ erfolgende Besetzung der ungeraden Listenplätze und damit des Listenplatzes 1 ausschließlich mit Bewerberinnen.

Tangiert sind insbesondere

- der Grundsatz der aktiven und passiven Wahlgleichheit in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und
- das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 GG.

Ein Teil des Schrifttums beanstandet die fehlende Vereinbarkeit solcher Aufstellungsregeln mit den genannten Verfassungsgrundsätzen (Nachweis bei Wolf a.a.O., § 27 Rdnr. 15 Fn. 69). So moniert etwa Ipsen (Parteiengesetz, § 17 Rdnr. 18 ff.), dass die Beeinträchtigung der Grundsätze der freien und gleichen Wahl durch geschlechtsbezogene Vorgaben nicht durch einen Rückgriff auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG („Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung

von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“) gerechtfertigt werden könne, da Normadressat dieser Bestimmung nur der Staat sei. Für Relativierungen der Wahlrechtsgleichheit bedürfe es eines zwingenden Grundes, der seine Legitimation unmittelbar aus der Verfassung erfahre und ein der Wahlrechtsgleichheit vergleichbares Gewicht besitzen müsse.

Darüber hinaus stünden bereits einfachgesetzliche Bestimmungen einer Quotenregelung entgegen, da z. B. § 21 Absatz 3 Satz 2 BWG vorsehe, dass jedem stimmberechtigten Teilnehmer einer Aufstellungsversammlung ein Vorschlagsrecht zustehe, das sich auf jede Position eines Wahlvorschlags beziehen müsse (gleichlautend § 18 Absatz 2 Satz 3 LWahlG).

Demgegenüber stellt ein anderer Teil des Schrifttums maßgeblich darauf ab, dass bei Quotierungsregelungen der in Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG gewährleisteten Partei- und Satzungsautonomie sowie der objektiv-rechtlichen Werteentscheidung des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG eine besondere Bedeutung zukomme. Der Gesetzgeber habe die Regelung dieser Materie dem autonomen Parteisatzungsrecht überlassen. Zudem entspreche die Förderung der Gleichberechtigung der Wertentscheidung des Artikels 3 Absatz 2 GG im Sinne einer Gleichstellung der Frauen. Daher seien die mit Quotierungen zugunsten von Frauen verbundenen relativ geringfügigen und partiellen Beschränkungen des passiven Wahlrechts der Bewerber um Listenplätze - soweit sie auf satzungsrechtlichen Vorgaben beruhen - letztlich verfassungskonform (Wolf a.a.O., § 27 Rdnr. 15, S. 660; ebenso Hahen in der 10. Auflage an gleicher Stelle; Klein in Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Art. 21 Rdnr. 353; Zypries/Holste NJW 2008, 3400, 3403 f.). Solange eine ausgewogene personale Auswahl möglich sei, bestünden angesichts der Zielsetzung von Quotenregelungen sowie der Funktion der Parteien und der besonderen Struktur ihrer innerparteilichen Willensbildung keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Erforderlich sei eine sachgerechte satzungsmäßige Ausgestaltung und Handhabung.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Quotierungsvorgabe nach dem Wortlaut des § 1 Satz 1 Frauenstatut grundsätzlich gilt, also Ausnahmen zulässt, und nach Satz 5 die Wahlversammlung einen ungeraden Platz freigeben kann.

Hinweise darauf, dass die allgemeinen Vorgaben des § 18 Absatz 2 Satz 3 und 4 LWahlG - Vorschlagsrecht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung, Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber - nicht eingehalten wurden, haben sich bei der Vorprüfung der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Landtagswahl nicht ergeben. Ebenso wenig sind Zweifel an einer ordnungsgemäß einberufenen Aufstellungsversammlung aufgekommen¹.

¹ Demgegenüber war bei der Bundestagswahl 2021 ein Rechtsverstoß bei der Durchführung der Aufstellungsversammlung (unzulässige Einschränkung des Teilnehmerkreises) für die Nichtzulassung der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Saarland durch den dortigen Landeswahlausschuss ursächlich. Eine Beschwerde des saarländischen Landesverbands der Partei an den Bundeswahlausschuss blieb seinerzeit erfolglos.

Nach inzwischen ständiger Spruchpraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten bestehen gegen Frauenquoten in Parteisatzungen zwar insbesondere im Hinblick auf die Wahlgleichheit aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 GG verfassungsrechtliche Bedenken, die nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen seien. Im Ergebnis sei aber wegen der Regelung des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 GG sowie der Programmfreiheit der Parteien, die sie mit einem entsprechenden Kandidatenangebot verwirklichen sollen, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht von einer wahlrechtlichen Unzulässigkeit der Frauenquoten in Parteisatzungen auszugehen (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/3927 Anlagen 15 auf S. 37 ff. und 21; 14/1560 Anlage 82 auf S. 215 ff.; 15/2400 Anlage 14; 16/3600 Anlage 6 auf S. 72; 18/1810 Anlage 16 auf S. 111; 19/9450 Anlage 15 auf S. 58; 19/16350 auf S. 45). Die ersten beiden ausführlichen Fundstellen und die letzten beiden Fundstellen aus der vergangenen Wahlperiode des Deutschen Bundestages sind zur weiteren Erläuterung beigelegt.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zu der in Rede stehenden Quotierungsregelung für die Bewerberaufstellung auf der Grundlage von § 18 des Wahlprüfungsgesetzes des Bundes ist nach hiesiger Kenntnis bisher nicht vorhanden.

gez. Schellen

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 310/94 –
des Herrn [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED]
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am [REDACTED] beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1994, ergänzt mit Schreiben vom 27. April 1995, an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Aufstellung der Kandidaten der SPD, PDS und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Bundestagswahlen nicht den Vorschriften des Grundgesetzes (Art. 3, 21 sowie 38) entsprechend erfolgt sei. Dadurch, daß bei der Aufstellung der Kandidaten zuvor festgelegte, auf das Geschlecht bezogene Quoten berücksichtigt worden seien, werde insbesondere gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG verstoßen. Es lägen inzwischen gleich eine ganze Reihe von Gerichtsurteilen vor, die entschieden, daß diese Quotenmethode verfassungswidrig sei. Seit Jahren aber würden jene Parteien, die Satzungsregelungen mit verfassungswidrigem Inhalt (Quotenmethode bei der Kandidatenaufstellung, imperatives Mandat, Rotationsmethode, kollektiver Vorstand etc.) beschlossen hätten, nichtsdestoweniger zu den Bundestagswahlen zugelassen. Inzwischen hätten auch renommierte Verfassungsrechtler auf die Verfassungswidrigkeit der Geschlechterquoten bei der Kandidatenaufstellung hingewiesen. Daher sehe er, der Einspruchsführer, sich genötigt, sich auf sein Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz zu berufen. Er verlange die Annullierung aller durch die Quotenregelung erworbenen Mandate der genannten Parteien.

Das Satzungsrecht der seitens des Einspruchsführers genannten Parteien sieht unterschiedliche Quotierungsregelungen vor: – Die Wahlordnung der SPD bestimmt in § 4 Abs. 2, daß die „angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landeslisten“ gesichert werden soll. Hierzu hat die SPD ein alternierendes Verfahren gewählt: Beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin werden

die Listenplätze abwechselnd mit einer Frau, einem Mann usw. besetzt. Jeder fünfte Platz steht Männern und Frauen gleichermaßen offen. – Das sogenannte „Frauenstatut“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht in § 1 vor, daß die Wahllisten grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen sind, wobei den Frauen die ungeraden Plätze vorbehalten werden. Frauen können aber auch auf den geraden Plätzen kandidieren, während es den Männern verwehrt bleibt, sich um die ungeraden Plätze zu bewerben. Zudem bestimmt § 1 des Frauenstatuts, daß auch reine Frauenlisten möglich sind. Darüber hinaus gibt es noch weitere Sonderregelungen für Frauen: Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht. – Die PDS wiederum bestimmt in § IV Abs. 2 ihres Statuts, daß bei der Nominierung von Kandidaten für die Wahlen zu den parlamentarischen Vertretungskörperschaften auf einen mindestens 50%igen Frauenanteil in der Fraktion bzw. der Abgeordnetengruppe „hinzuwirken“ sei.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

1. Ein wahlprüfungsrechtlich erheblicher Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze bei der Kandidatenaufstellung innerhalb der Parteien der SPD, PDS und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen der vom Einspruchsführer gerügten Quotenregelungen dieser

Parteien läßt sich im Ergebnis nicht feststellen. Nicht allen Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung kommt wahlrechtliche Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 89, S. 243 [253]) betont deshalb, daß der Wahlprüfungsausschuß im Bereich der Nahtstelle zwischen parteiinternen Angelegenheiten und staatlicher Wahlvorbereitung nur Verstöße gegen elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs rügen kann. Das Bundesverfassungsgericht verlangt „die Einhaltung eines Kernbestands an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“ (BVerfGE 89, S. 243, [252, 253]). „Halten die Parteien bei der Wahl der Vertreterversammlung oder der Wahlkreis- und Listenkandidaten diese elementaren Regeln nicht ein, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler. Ereignen sich hingegen bei der Kandidatenaufstellung der Parteien Verstöße gegen Regeln, die nach diesem Maßstab nicht elementar sind, so berührt dies die Voraussetzungen einer „Wahl“ im Sinne des § 21 Abs. 1 BWahlG nicht und scheidet daher von vornherein als Wahlfehler aus,“ stellt das Gericht fest und grenzt damit die parteiinternen Angelegenheiten einer- und die praktische Wahlvorbereitung andererseits voneinander ab. Daraus folgt, daß der Wahlprüfungsausschuß die Autonomie der Parteien, die berührt wird, wenn es darum geht, deren Verfahren bei der Kandidatenaufstellung durch staatliche Wahlorgane und im Wahlprüfungsverfahren zu kontrollieren und zu bewerten, zu beachten hat. Daraus ergibt sich des weiteren, daß die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerber im Rahmen der Wahlprüfung allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten zwingenden Anforderungen zu messen ist. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts und die Einhaltung der Satzungs Vorschriften unterliegen demgegenüber grundsätzlich nicht der Überprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß. Rechtsfehler im Zusammenhang mit der satzungsrechtlich geregelten Aufstellung der Kandidaten können allenfalls dann im Wahlprüfungsverfahren durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Bewerberaufstellung enthalten.

2. Das Bundeswahlgesetz regelt die Einreichung von Landeslisten durch die politischen Parteien in § 27. Hinsichtlich der Aufstellung der Listenbewerber verweist § 27 Abs. 5 BWahlG im wesentlichen auf die in den §§ 21 ff. BWahlG enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern. Daraus ergibt sich vor allem, daß auch die Listenbewerber in geheimer Abstimmung von einer Vertreterversammlung zu nominieren sind, deren Mitglieder die zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder bestimmen.

Die Regelung der Auswahl und Bestimmung der Kandidaten im Rahmen der Wahlvorbereitung hat das Bundeswahlgesetz – sieht man von den Kreis-

wahlvorschlägen nach § 20 Abs. 3 BWahlG ab – demnach in die Hände der Parteien gelegt (vgl. §§ 18, 27 Abs. 1 S. 1 BWahlG). Die Aufstellung der Wahlkandidaten bildet die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht.

3. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit der Satzungsregelungen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PDS, die eine Quotierung auf den Landeslisten zur Bundestagswahl vorsehen, abschließend auf ihre Übereinstimmung mit den Wahlgesetzen und der Verfassung zu prüfen. Sie behalten diese Kontrolle dem Bundesverfassungsgericht vor. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die den Rahmen für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung des vorliegenden Einspruchs bildet, und eingedenk der herkömmlichen Praxis des Wahlprüfungsausschusses, Rechtsvorschriften nicht selbst zu verwerfen, sondern dazu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, sieht sich der Wahlprüfungsausschuß gehalten, die beanstandeten innerparteilichen Vorschriften zur Kandidatenaufstellung noch als rechtswirksam anzuwenden. Der Einspruchsführer trägt zwar – sehr wohl nachvollziehbar – erhebliche Bedenken gegen die genannten Quotenregelungen, insbesondere wenn diese als zwingende Vorschriften konzipiert sind, vor, indem er auf den Widerspruch zum formalisierten Gleichheitssatz, der auch für das passive Wahlrecht gilt, hinweist. Ob aber die Quotenregelung einen noch zulässigen oder aber einen bereits unzulässigen Fall im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Differenzierung darstellt, läßt sich ohne weitere Entscheidung dieses Gerichts nicht mit hinreichender Klarheit feststellen. Angesichts der Ergänzung des Art. 3 GG (durch Abs. 2 S. 2) sowie bestimmter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kann der Wahlprüfungsausschuß jedenfalls nicht feststellen, daß der Bundestag von der Unanwendbarkeit der Quotenregelung auszugehen hat.

Innerparteiliche Quotierungen für die Aufstellung von Landeslisten, m. a. W. Quotierungen für die Landeslistenbewerber zugunsten von Frauen durch Parteisatzungen, werden von den Parteien als „Beitrag zur Verstärkung der Beteiligung der Frauen in der Politik und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau“ betrachtet. Die Satzungen der Parteien sind Statuten im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Vereinsrechts. Ihre Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen, müssen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie dürfen weder gegen die Grundgedanken des Art. 21 GG und dessen einzelne Regelungen noch allgemein gegen zwingendes Gesetzesrecht verstoßen – mag dieses im Grundgesetz (z. B. Art. 38 Abs. 1, Art. 3 GG), in einem einfachen Gesetz oder in ei-

ner Rechtsverordnung normiert sein. An diesen Anforderungen haben sich alle satzungsmäßigen Regelungen des Aufstellungsverfahrens im Sinne des § 21 Bundeswahlgesetz, wie z. B. die Festlegung des innerparteilichen Wahlmodus für die Bewerberaufstellung, auszurichten. Da es sich insoweit um elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs handelt, können Verstöße hiergegen durch den Wahlprüfungsausschuß gerügt werden. Widerspricht eine Satzung hinsichtlich des Wahlmodus einer gesetzlichen Norm, hat dies die Nichtigkeit der Regelung zur Folge (§§ 134, 139 BGB).

- a) Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Quotenregelung sind die Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG heranzuziehen. Weil die Kandidatenaufstellung im „Schnittpunkt von Wahlrecht und Parteienrecht“ (Dimitris Tsatsos/Martin Morlok, Parteienrecht, Heidelberg 1982, S. 117) liegt, werden die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG unmittelbar angewandt (so Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 3. Aufl., Köln 1986, § 21 Rn. 22). Für die unmittelbare Anwendung der Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG spricht die damit mögliche Kontrolle ihrer Beachtung im Wahlprüfungsverfahren und die Eröffnung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde. Die häufig bereits ausschlaggebende Bedeutung der Kandidatenaufstellung für den Einzug in das Parlament legt es nahe, die Legitimationwirkung der auf diese Weise durchsetzbaren Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG auch für die parteiinterne Kandidatenaufstellung in Anspruch zu nehmen und Statutenregelungen daran zu messen.

Der Grundsatz der gleichen Wahl verbietet grundsätzlich Differenzierungen bei der Zulassung zur Kandidatur. Die durch Art. 38 Abs. 1 GG gewährleistete Gleichheit ist formal und nur unter eingeschränkten Bedingungen differenzierungsfähig (BVerfGE 11, 266 [272]). Das Bundesverfassungsgericht erstreckt die Geltung des Grundsatzes der Wahlfreiheit auch auf die Kandidatenaufstellung (z. B. BVerfGE 47, 253 [282]). Die Quotierung im Reißverschlußverfahren reduziert den Entscheidungsspielraum bei der Kandidatenaufstellung. Denn dieses Verfahren bindet die Wahlberechtigten an eine Entscheidung, die von anderen Parteimitgliedern vorgenommen worden ist. Sie sind somit in ihrer Wahl nicht mehr frei. Eine solche Beschränkung ist mit dem Grundsatz der Wahlfreiheit aber nicht ohne weiteres zu vereinbaren. Dies gilt um so mehr für den Fall, daß sich herausstellen sollte, daß selbst „Überquoten“ d. h. solche Quotenregelungen, die den Anteil der weiblichen Mitglieder in der jeweiligen Partei übertreffen, Frauen nicht verstärkt zum Eintritt in die Partei zu bewegen vermögen. Denn wenn sich die Quotenregelungen als zur Erreichung des angestrebten Zieles als ungeeignet erweisen sollten, wären sie unverhältnismäßig.

Andererseits ist ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG (§ 1 Abs. 1 S. 2 BWG) aber auch nicht

völlig eindeutig feststellbar. Die Anwendung der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG auf die parteiinterne Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahlen muß mit Modifikationen einhergehen, die der Funktion der politischen Parteien und der besonderen Struktur der innerparteilichen Willensbildung Rechnung tragen. Auch die hier zu beachtenden Grundsätze der Gleichheit und der Freiheit der Wahl sind im Hinblick auf die Funktion der Parteien im politischen System der grundgesetzlichen Ordnung zu modifizieren; ihre Anwendung muß auf die Freiheit der Parteien, politisch eigenständig profilierte Kandidatenvorschläge zu machen, Rücksicht nehmen. Es ist den Parteien gestattet, generell – abstrakt verbindliche Vorentscheidungen für die Kandidatenauswahl zu treffen, also Teilentscheidungen vorwegzunehmen, solange eine echte Auswahlmöglichkeit für Personalvorschläge bleibt.

- b) Jede Quotierung bewirkt eine Ungleichbehandlung, also einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 2 S. 1. Das gilt auch für das sog. „Reißverschlußverfahren“. Offenkundig ist dieser Umstand bei der Mindestquote des GRÜNEN-Frauenstatuts, daß die Männer von den Frauenplätzen ausschließt, während es den Frauen nichtsdestoweniger die Möglichkeit eröffnet, sich zusätzlich auch um Männerplätze zu bewerben. Aber auch bei der „symmetrischen“ Quote, die die Wahlordnung der SPD vorsieht, sind die Frauen von den Männerplätzen und die Männer von den Frauenplätzen ausgeschlossen. Dem Einzelnen bleiben auch bei dieser Regelung allein wegen seiner Geschlechtszugehörigkeit bestimmte Listenplätze versagt. Das Gleichheitsgebot verlangt demgegenüber aber die Möglichkeit des gleichen Zugangs zu jedem Listenplatz. Dieser ist den Männern aufgrund der von der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie PDS getroffenen Regelungen aber schon deshalb verwehrt, weil die von den Satzungen vorgesehenen Frauenquoten weit über dem Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Parteimitglieder liegen. So zählt die SPD 28,23 % weiblicher Mitglieder (Nov. 95), während der Anteil der Frauen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ca. 37 % (Nov. 95) und bei der PDS ca. 45,3 % beträgt.

Nichtsdestoweniger findet die geschlechtsspezifische Quotierung der Auswahl der Kandidaten für Mandate durch Satzungen der Parteien aber doch auch eine Stütze in Art. 3 des Grundgesetzes. Bei der Quotierung handelt es sich um eine Maßnahme im sachlichen Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG. Die in diesen Vorschriften zum Ausdruck gebrachten Wertungen spielen in dem hier zu betrachtenden Zusammenhang insoweit eine Rolle, als sie im Wege systematischer Auslegung für die Konkretisierung des Prinzips der Wahlgleichheit innerhalb der „demokratischen Grundsätze“ des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG herangezogen werden können. Art. 3 Abs. 2 GG wirkt als Legitimation einer Abweichung vom Prinzip der Wahlgleichheit.

Die Vorschrift enthält nämlich neben ihrem individualrechtlichen, geschlechtsspezifische Diskriminierungen verbietenden Gehalt auch einen „programmatischen“, auf Herstellung faktischer Gleichstellung gerichteten Gehalt, der gegenüber dem Gesetzgeber als Verfassungsauftrag wirkt. Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ist im Sinne sozialer Gleichstellung zu verstehen. Als objektive Wertentscheidung enthält sie eine positive Wertung der Frauenemanzipation, die mit der Beseitigung rechtlicher Diskriminierung allein noch nicht erreicht ist. Der objektiv-rechtliche Gehalt des Art. 3 Abs. 2 GG gewinnt nicht zuletzt durch Argumente aus dem Bereich des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes zusätzliches Gewicht. Bei der Grundrechtsausübung dürfen faktische soziale Voraussetzungen nicht außer acht gelassen werden. Aus beidem folgt die objektive Wertentscheidung für eine umfassende, auch die Stellung in der Gesellschaft einbeziehende Gleichberechtigung von Männern und Frauen. In diesen Zusammenhang fügt es sich ein, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28.01.1987 (BVerfGE 74, 163 [180]) eine gesetzliche geschlechtsbezogene Differenzierung mit dem Ziel faktischer Gleichstellung, nämlich der „Kompensation erlittener Nachteile“, gerechtfertigt hat. Danach ist der Gesetzgeber zu einer geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung berechtigt, „wenn er einen sozialstaatlich motivierten typisierenden Ausgleich von Nachteilen anordnet, die ihrerseits auch auf biologi-

sche Unterschiede zurückgehen“. Ob zur Erreichung der Gleichstellung der Frau die Gleichberechtigung des Mannes beschränkt werden darf, hängt davon ab, wie man Art. 3 Abs. 2 GG und das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG einander zuordnet – eine komplexe Frage, die vom Bundestag im Wahlprüfungsverfahren nicht beantwortet werden kann.

- c) Auch unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG ergibt sich für die rechtliche Beurteilung der Quotenregelungen in Parteisatzungen nichts anderes.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 995/94 –
des Herrn W [REDACTED],
wohnhaft: [REDACTED],
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am [REDACTED] beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. November 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, Art. 38 GG bestimme, daß die Bundestagsabgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Diese Grundsätze seien auch für die Kandidatenaufstellung der Parteien verbindlich. Drei der im gegenwärtigen Bundestag vertretenen Parteien verletzen jedoch die Grundsätze der Wahlgleichheit und -freiheit durch Satzungsbestimmungen, die die Förderung von Frauen zum Ziel hätten: So sehe die SPD-Satzung vor, daß für beide Geschlechter je 40% der Listenplätze reserviert seien, während die restlichen 20% frei besetzt werden könnten. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten bestimmt, daß alle ungeraden Plätze für Frauen, alle geraden Plätze für Männer reserviert seien. Das PDS-Parteistatut schließlich regele, daß bei der Kandidatenaufstellung auf einen mindestens 50%igen Frauenanteil unter der Abgeordneten hinzuwirken sei.

Demgegenüber gelangten namhafte Fachleute zu der Auffassung, daß die grundgesetzlich geschützte Gleichberechtigung von Männern und Frauen jede an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfende rechtliche Unterscheidung verbiete. Im Sinne der Chancengleichheit müßten die Voraussetzungen für die Wählbarkeit an Bedingungen geknüpft sein, die im Prinzip jeder Staatsbürger erfüllen könne. Diese Wahlgrundsätze seien mit einer Frauenquote nicht vereinbar, da die Wahlentscheidung in diesem Falle jedenfalls teilweise durch die Parteisatzungen vorausbestimmt werde. Dies treffe insbesondere für die Bundestagswahl zu, da die Wähler bei der Wahl nach Landeslisten nur eine Liste annehmen, jedoch keinen bestimmten Kan-

didaten oder keine Kandidatin ihrer Wahl begünstigen könnten.

Die Ursache für den geringeren Anteil der Frauen in den Parlamenten sei keineswegs in Benachteiligungen irgendwelcher Art zu suchen, sondern liege in der geringeren Beteiligung der Frauen am politischen Leben insgesamt begründet. Weil dies so sei, führe jeder Versuch, diese Tatsache durch Quoten auszugleichen, zu Privilegien für Frauen. Und diese Privilegien kämen eben jenen Frauen zugute, die sich ohnehin bereits politisch engagierten und der Begünstigung nicht bedürften. Notwendig müsse die Privilegierung der Frauen zu einer umgekehrten, auf dem Geschlecht beruhenden Diskriminierung von Männern führen. Eben deshalb gestalteten verbindliche Quotenregelungen in Parteistatuten das passive Wahlrecht ungleich; sie stünden daher mit dem Grundgesetz nicht im Einklang. Die Verfassung nämlich verlange die Gleichberechtigung, nicht aber die faktische Gleichstellung der Geschlechter. Dies gelte auch für die jüngste Grundgesetzänderung, die ausschließlich auf Chancengleichheit, nicht aber auf Ergebnisgleichheit ziele.

Wollten die Frauen entsprechend ihrer Kopfhöhe in der Bevölkerung in den Parlamenten vertreten sein, so sei es nicht Aufgabe von Parteistatuten, dieses Ergebnis herbeizuführen. Dies sei ausschließlich Aufgabe der Wähler.

Aus diesen Überlegungen folge für die Bundestagswahl vom 16. Oktober 1994, daß die Wahlvorschläge von SPD, PDS und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, soweit die Landeslisten betroffen seien, keineswegs der Verfassung entsprächen. Die Bundestagswahl müsse deswegen im ganzen Bundesgebiet für ungültig erklärt werden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

1. Ein wahlprüfungsrechtlich erheblicher Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze bei der Kandidatenaufstellung innerhalb der Parteien der SPD, PDS und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen der vom Einspruchsführer gerügten Quotenregelungen dieser Parteien läßt sich im Ergebnis nicht feststellen. Nicht allen Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung kommt wahlrechtliche Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 89, S. 243 [253]) betont deshalb, daß der Wahlprüfungsausschuß im Bereich der Nahtstelle zwischen parteiinternen Angelegenheiten und staatlicher Wahlvorbereitung nur Verstöße gegen elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs rügen kann. Das Bundesverfassungsgericht verlangt „die Einhaltung eines Kernbestands an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“ (BVerfGE 89, S. 243, [252, 253]). „Halten die Parteien bei der Wahl der Vertreterversammlung oder der Wahlkreis- und Listenkandidaten diese elementaren Regeln nicht ein, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler. Ereignen sich hingegen bei der Kandidatenaufstellung der Parteien Verstöße gegen Regeln, die nach diesem Maßstab nicht elementar sind, so berührt dies die Voraussetzungen einer „Wahl“ im Sinne des § 21 Abs. 1 BWahlG nicht und scheidet daher von vornherein als Wahlfehler aus, stellt das Gericht fest und grenzt damit die parteiinternen Angelegenheiten einer- und die praktische Wahlvorbereitung andererseits voneinander ab. Daraus folgt, daß der Wahlprüfungsausschuß die Autonomie der Parteien, die berührt wird, wenn es darum geht, deren Verfahren bei der Kandidatenaufstellung durch staatliche Wahlorgane und im Wahlprüfungsverfahren zu kontrollieren und zu bewerten, zu beachten hat. Daraus ergibt sich des Weiteren, daß die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerber im Rahmen der Wahlprüfung allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten zwingenden Anforderungen zu messen ist. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts und die Einhaltung der Satzungs Vorschriften unterliegen demgegenüber grundsätzlich nicht der Überprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß. Rechtsfehler im Zusammenhang mit der satzungsrechtlich geregelten Aufstellung der Kandidaten können allenfalls dann im Wahlprüfungsverfahren durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Bewerberaufstellung enthalten.“
2. Das Bundeswahlgesetz regelt die Einreichung von Landeslisten durch die politischen Parteien in § 27. Hinsichtlich der Aufstellung der Listenbewerber verweist § 27 Abs. 5 BWahlG im wesent-

lichen auf die in den §§ 21 ff. BWahlG enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern. Daraus ergibt sich vor allem, daß auch die Listenbewerber in geheimer Abstimmung von einer Vertreterversammlung zu nominieren sind, deren Mitglieder die zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder bestimmen.

Die Regelung der Auswahl und Bestimmung der Kandidaten im Rahmen der Wahlvorbereitung hat das Bundeswahlgesetz – sieht man von den Kreiswahlvorschlägen nach § 20 Abs. 3 BWahlG ab – demnach in die Hände der Parteien gelegt (vgl. §§ 18, 27 Abs. 1 S. 1 BWahlG). Die Aufstellung der Wahlkandidaten bildet die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht.

3. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit der Satzungsregelungen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PDS, die eine Quotierung auf den Landeslisten zur Bundestagswahl vorsehen, abschließend auf ihre Übereinstimmung mit den Wahlgesetzen und der Verfassung zu prüfen. Sie behalten diese Kontrolle dem Bundesverfassungsgericht vor. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die den Rahmen für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung des vorliegenden Einspruchs bildet, und eingedenk der herkömmlichen Praxis des Wahlprüfungsausschusses, Rechtsvorschriften nicht selbst zu verwerfen, sondern dazu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, sieht sich der Wahlprüfungsausschuß gehalten, die beanstandeten innerparteilichen Vorschriften zur Kandidatenaufstellung noch als rechtswirksam anzuwenden. Der Einspruchsführer trägt zwar – sehr wohl nachvollziehbar – erhebliche Bedenken gegen die genannten Quotenregelungen, insbesondere wenn diese als zwingende Vorschriften konzipiert sind, vor, indem er auf den Widerspruch zum formalisierten Gleichheitssatz, der auch für das passive Wahlrecht gilt, hinweist. Ob aber die Quotenregelung einen noch zulässigen oder aber einen bereits unzulässigen Fall im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Differenzierung darstellt, läßt sich ohne weitere Entscheidung dieses Gerichts nicht mit hinreichender Klarheit feststellen. Angesichts der Ergänzung des Art. 3 GG (durch Abs. 2 S. 2) sowie bestimmter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kann der Wahlprüfungsausschuß jedenfalls nicht feststellen, daß der Bundestag von der Unanwendbarkeit der Quotenregelung auszugehen hat.

Innerparteiliche Quotierungen für die Aufstellung von Landeslisten, m. a. W. Quotierungen für die Landeslistenbewerber zugunsten von Frauen durch Parteisatzungen, werden von den Parteien als „Beitrag zur Verstärkung der Beteiligung der Frauen in der Politik und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau“ betrach-

tet. Die Satzungen der Parteien sind Statuten im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Vereinsrechts. Ihre Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen, müssen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie dürfen weder gegen die Grundgedanken des Art. 21 GG und dessen einzelne Regelungen noch allgemein gegen zwingendes Gesetzesrecht verstoßen – mag dieses im Grundgesetz (z.B. Art. 38 Abs. 1, Art. 3 GG), in einem einfachen Gesetz oder in einer Rechtsverordnung normiert sein. An diesen Anforderungen haben sich alle satzungsmäßigen Regelungen des Aufstellungsverfahrens im Sinne des § 21 Bundeswahlgesetz, wie z. B. die Festlegung des innerparteilichen Wahlmodus für die Bewerberaufstellung, auszurichten. Da es sich insoweit um elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs handelt, können Verstöße hiergegen durch den Wahlprüfungsausschuß gerügt werden. Widerspricht eine Satzung hinsichtlich des Wahlmodus einer gesetzlichen Norm, hat dies die Nichtigkeit der Regelung zur Folge (§§ 134, 139 BGB).

- a) Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Quotenregelung sind die Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG heranzuziehen. Weil die Kandidatenaufstellung im „Schnittpunkt von Wahlrecht und Parteienrecht“ (Dimitris Tsatsos/Martin Morlok, Parteienrecht, Heidelberg 1982, S. 117) liegt, werden die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG unmittelbar angewandt (so Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 3. Aufl., Köln 1986, § 21 Rn. 22). Für die unmittelbare Anwendung der Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG spricht die damit mögliche Kontrolle ihrer Beachtung im Wahlprüfungsverfahren und die Eröffnung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde. Die häufig bereits ausschlaggebende Bedeutung der Kandidatenaufstellung für den Einzug in das Parlament legt es nahe, die Legitimationswirkung der auf diese Weise durchsetzbaren Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG auch für die parteiinterne Kandidatenaufstellung in Anspruch zu nehmen und Statutenregelungen daran zu messen.

Der Grundsatz der gleichen Wahl verbietet grundsätzlich Differenzierungen bei der Zulassung zur Kandidatur. Die durch Art. 38 Abs. 1 GG gewährleistete Gleichheit ist formal und nur unter eingeschränkten Bedingungen differenzierungsfähig (BVerfGE 11, 266 [272]). Das Bundesverfassungsgericht erstreckt die Geltung des Grundsatzes der Wahlfreiheit auch auf die Kandidatenaufstellung (z. B. BVerfGE 47, 253 [282]). Die Quotierung im Reißverschlußverfahren reduziert den Entscheidungsspielraum bei der Kandidatenaufstellung. Denn dieses Verfahren bindet die Wahlberechtigten an eine Entscheidung, die von anderen Parteimitgliedern vorgenommen worden ist. Sie sind somit in ihrer Wahl nicht mehr frei. Eine solche Beschränkung ist mit dem Grundsatz der Wahlfreiheit aber nicht ohne weiteres vereinba-

ren. Dies gilt um so mehr für den Fall, daß sich herausstellen sollte, daß selbst „Überquoten“ d. h. solche Quotenregelungen, die den Anteil der weiblichen Mitglieder in der jeweiligen Partei übertreffen, Frauen nicht verstärkt zum Eintritt in die Partei zu bewegen vermögen. Denn wenn sich die Quotenregelungen als zur Erreichung des angestrebten Zieles als ungeeignet erweisen sollten, wären sie unverhältnismäßig.

Andererseits ist ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG (§ 1 Abs. 1 S. 2 BWG) aber auch nicht völlig eindeutig feststellbar. Die Anwendung der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG auf die parteiinterne Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahlen muß mit Modifikationen einhergehen, die der Funktion der politischen Parteien und der besonderen Struktur der innerparteilichen Willensbildung Rechnung tragen. Auch die hier zu beachtenden Grundsätze der Gleichheit und der Freiheit der Wahl sind im Hinblick auf die Funktion der Parteien im politischen System der grundgesetzlichen Ordnung zu modifizieren; ihre Anwendung muß auf die Freiheit der Parteien, politisch eigenständig profilierte Kandidatenvorschläge zu machen, Rücksicht nehmen. Es ist den Parteien gestattet, generell – abstrakt verbindliche Vorentscheidungen für die Kandidatenauswahl zu treffen, also Teilentscheidungen vorwegzunehmen, solange eine echte Auswahlmöglichkeit für Personalvorschläge bleibt.

- b) Jede Quotierung bewirkt eine Ungleichbehandlung, also einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 2 S. 1. Das gilt auch für das sog. „Reißverschlußverfahren“. Offenkundig ist dieser Umstand bei der Mindestquote des GRÜNEN-Frauenstatuts, daß die Männer von den Frauenplätzen ausschließt, während es den Frauen nichtsdestoweniger die Möglichkeit eröffnet, sich zusätzlich auch um Männerplätze zu bewerben. Aber auch bei der „symmetrischen“ Quote, die die Wahlordnung der SPD vorsieht, sind die Frauen von den Männerplätzen und die Männer von den Frauenplätzen ausgeschlossen. Dem einzelnen bleiben auch bei dieser Regelung allein wegen seiner Geschlechtszugehörigkeit bestimmte Listenplätze versagt. Das Gleichheitsgebot verlangt demgegenüber aber die Möglichkeit des gleichen Zugangs zu jedem Listenplatz. Dieser ist den Männern aufgrund der von der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie PDS getroffenen Regelungen aber schon deshalb verwehrt, weil die von den Satzungen vorgesehenen Frauenquoten weit über dem Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Parteimitglieder liegen. So zählt die SPD 28,23% weiblicher Mitglieder (Nov. 95), während der Anteil der Frauen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ca. 37% (Nov. 95) und bei der PDS ca. 45,3% beträgt.

Nichtsdestoweniger findet die geschlechtsspezifische Quotierung der Auswahl der Kandidaten für Mandate durch Satzungen der Parteien aber doch auch eine Stütze in Art. 3 des

Grundgesetzes. Bei der Quotierung handelt es sich um eine Maßnahme im sachlichen Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG. Die in diesen Vorschriften zum Ausdruck gebrachten Wertungen spielen in dem hier zu betrachtenden Zusammenhang insoweit eine Rolle, als sie im Wege systematischer Auslegung für die Konkretisierung des Prinzips der Wahlgleichheit innerhalb der „demokratischen Grundsätze“ des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG herangezogen werden können. Art. 3 Abs. 2 GG wirkt als Legitimation einer Abweichung vom Prinzip der Wahlgleichheit. Die Vorschrift enthält nämlich neben ihrem individualrechtlichen, geschlechtsspezifische Diskriminierungen verbietenden Gehalt auch einen „programmatischen“, auf Herstellung faktischer Gleichstellung gerichteten Gehalt, der gegenüber dem Gesetzgeber als Verfassungsauftrag wirkt. Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ist im Sinne sozialer Gleichstellung zu verstehen. Als objektive Wertentscheidung enthält sie eine positive Wertung der Frauenemanzipation, die mit der Beseitigung rechtlicher Diskriminierung allein noch nicht erreicht ist. Der objektiv-rechtliche Gehalt des Art. 3 Abs. 2 GG gewinnt nicht zuletzt durch Argumente aus dem Bereich des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes zusätzliches Gewicht. Bei der Grundrechtsausübung dürfen faktische soziale Voraussetzungen nicht außer acht gelassen werden. Aus beidem folgt die objektive Wertentscheidung für eine umfassende, auch die Stellung in der Gesellschaft einbeziehende Gleichberechtigung von Männern und Frauen. In diesen Zusammenhang fügt es sich ein, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Januar 1987 (BVerfGE 74, 163 [180]) eine gesetzliche geschlechtsbezoge-

ne Differenzierung mit dem Ziel faktischer Gleichstellung, nämlich der „Kompensation erlittener Nachteile“, gerechtfertigt hat. Danach ist der Gesetzgeber zu einer geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung berechtigt, „wenn er einen sozialstaatlich motivierten typisierenden Ausgleich von Nachteilen anordnet, die ihrerseits auch auf biologische Unterschiede zurückgehen“. Ob zur Erreichung der Gleichstellung der Frau die Gleichberechtigung des Mannes beschränkt werden darf, hängt davon ab, wie man Art. 3 Abs. 2 GG und das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG einander zuordnet – eine komplexe Frage, die vom Bundestag im Wahlprüfungsverfahren nicht beantwortet werden kann.

- c) Auch unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG ergibt sich für die rechtliche Beurteilung der Quotenregelungen in Parteisatzungen nichts anderes.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az: WP 93/98 –
der [REDACTED]
und des [REDACTED]
beide wohnhaft: [REDACTED]

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag vom
27. September 1998

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am [REDACTED] beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. November 1998, welches am gleichen Tag per Telefax beim Bundestag eingegangen ist, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführer beanstanden in ihrem Einspruch die sogenannte Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. In der Satzung dieser Partei und in deren Frauenstatut sei folgende Regelung enthalten: „Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen.“ Während Frauen sich auch um die geraden Plätze bewerben dürfen, sei es den Männern umgekehrt verwehrt, eine Kandidatur auf den ungeraden Plätzen anzustreben. Nach § 2 des Frauenstatuts der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien reine Frauenlisten möglich.

Gegenstand des Einspruchs sei nicht die Frage der allgemeinen Zulässigkeit von Frauenquoten, die es auch in den Satzungen anderer Parteien gäbe, sondern ausdrücklich nur die Zulässigkeit der Bestimmungen des Satzungsrechts der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezüglich der Frauenquote und deren Auswirkungen. Nach Ansicht der Einspruchsführer ist die verfassungsrechtliche Beurteilung der Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN völlig unabhängig davon, wie generell Frauenquoten beurteilt werden. Im allgemeinen bedürften Frauenquoten der Rechtfertigung durch Artikel 3 Abs. 2 und 3 Grundgesetz (GG), insbesondere durch die Regelung von Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG, welche nicht nur eine geschlechtsspezifische Diskriminierung verhindern solle, sondern eine umfassende, auch die Stellung in der Gesellschaft einbeziehende Gleichberechtigung von Männern und Frauen herstellen solle. Diesen Zielen, Gleichberechtigung im Sinne des Ausschlusses von Diskriminierung als auch im Sinne sozialer Gleichstellung, würden die genannten Satzungsbe-

stimmungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht dienen.

Sie würden vielmehr nur zu einer neuen sozialen Ungleichstellung führen, indem sie nicht nur zwingend eine Überrepräsentation von Frauen vorsähen, sondern zugleich Männer in einer großen Zahl der Bundesländer vollständig von einer chancengleichen Wahrnehmung des passiven Wahlrechts ausschlossen. Außerdem seien die Auswirkungen der Frauenquoten der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an das völlig systemwidrige Kriterium des Wahlerfolgs geknüpft: je weniger Stimmen diese Partei erziele, um so höher wirke sich die einseitige Bevorzugung weiblicher Wahlkreisbewerber aus.

Die genannten Bestimmungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würden deshalb das grundlegende Kriterium für jede Quotierung, die Gleichstellung erreichen will, nicht erfüllen. Damit würde die Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland erheblich beeinträchtigen, weil sie dazu führe, daß nicht gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG soziale Gleichstellung von Mann und Frau, sondern die soziale Ungleichstellung von Männern eintrete.

Die Einspruchsführer tragen zum Sachverhalt im einzelnen folgendes vor:

1. Zunächst sei den Auswirkungen der Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf das Wahlergebnis dieser Partei bei der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag Aufmerksamkeit zu widmen.

Die von der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschriebene Quotierung ergäbe gemäß der ihr inne wohnenden „mathematischen Binsenweisheit“ wegen ihrer festen Zuweisung ungerader Listenplätze an Frauen und gerader Listenplätze an Männer zwingend eine Mehrheit von Frauen. Dies hatte nach den Angaben der Einspruchsführer folgende konkrete Auswirkungen bei der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag:

57,54 % aller, ausschließlich über Landeslisten gewählten Abgeordneten der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien weiblich. Von den 14 Landeslisten der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, über die Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt worden seien, sei in sieben Bundesländern eine ungerade Zahl an Listenbewerbern gewählt worden. Daraus folge, daß von den 47 Abgeordneten der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 20 Männer und 27 Frauen seien.

Deutlich gravierender seien die Auswirkungen auf die einzelnen Landeslisten. So seien im Bundesland Berlin drei Abgeordnete der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählt worden, von denen nach der Vorschrift des Frauenstatus zwei Frauen zu sein hatten. In fünf Bundesländern, nämlich in Bremen, Hamburg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen habe nach dem Stimmenanteil der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils nur ein Abgeordneter über die Landesliste in den Bundestag gewählt werden können. Entsprechend der satzungsmäßigen Vorgabe sei dies immer eine Frau gewesen.

Im folgenden vergleichen die Einspruchsführer die Auswirkungen der Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dergestalt, daß die Anwendung dieser Quote auf die Landeslisten der CDU/CSU als Beispiel für eine große Partei und von F.D.P. und PDS als Beispiel für kleinere Parteien analysiert wird. Von den 126 über Landesliste gewählten Abgeordneten der CDU/CSU wären bei der Anwendung der Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 66 Frauen und 60 Männer. Bei der F.D.P. ergäben sich für die 44 ausschließlich über Landeslisten gewählten Abgeordneten bei Anwendung der Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 27 Frauen und 17 Männer. Bei der PDS hätte eine unterstellte Anwendung der Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Folge, daß von den 30 über Landeslistenplätze gewählten Abgeordneten 18 auf Frauen und 12 auf Männer entfielen.

Insgesamt folgern die Einspruchsführer aus ihrer Analyse, daß die effektiven Auswirkungen der Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Ziel der Frauenförderung in keinem sachlichen Zusammenhang stünden, sondern von der Verteilung des Wahlergebnisses auf Landeslisten und den dafür geltenden mathematischen Gesetzen abhingen. Würde es der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelingen, in weiteren Bundesländern ihren Stimmenanteil mit der Konsequenz zu steigern, daß wenigstens ein Abgeordneter auf Landeslisten erfolgreich ist, über welche bisher kein Abgeordneter erfolgreich war, würden sich die Auswirkungen der Quote noch verstärken. Ein Ergebnis von über 70 % Frauenanteil wäre dann mathematisch vorstellbar.

2. Zweitens tragen die Einspruchsführer zur ihrer Ansicht nach herrschenden Rechtslage folgendes vor:

Grundsätzlich fielen Quotierungen von Bewerbern von Landeslisten in die Organisationsfreiheit einer politischen Partei als Bestandteil der sogenannten Parteifreiheit. Die durch Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG gewährte Freiheit der Gründung von Parteien beinhalte auch die Freiheit der inhaltlichen Ausrichtungen und organisatorischen Gestaltung. Für Frauenquoten gäbe es eine zusätzliche Rechtfertigung durch Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG. Andererseits würden Frauenquoten mit den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 Abs. 1 Satz 2 GG dadurch kollidieren, daß sie das passive Wahlrecht männlicher Bewerber tangieren würden, weil sich Männer um die für Frauen vorbehaltenen Plätze nicht bewerben könnten. Dies stelle einen Eingriff in den Grundsatz der gleichen Wahl dar, möglicherweise auch in die Grundsätze der freien und allgemeinen Wahl. Die Beeinträchtigung der passiven Wahlfreiheit könne sich zugleich auch als Beeinträchtigung der aktiven Wahlfreiheit insofern auswirken, als das Wahlrecht des Bürgers keiner inhaltlichen Rechtfertigung unterliegen solle und dürfe. Ein an das Geschlecht oder eine andere nicht beeinflussbare Größe anknüpfendes Kriterium für die Bevorzugung von Kandidaten in Wahlvorgängen widerspräche außerdem dem Demokratieprinzip des Artikels 21 Abs. 1 Satz 3 GG.

Die Verfassungswidrigkeit der Ausgestaltung der Frauenquote durch die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei völlig unabhängig davon festzustellen, wie generell die Entscheidung über die Berechtigung von Parteien zur Aufstellung von Frauenquoten getroffen werde. Nach Auffassung der Einspruchsführer können Frauenquoten auch bei grundsätzlicher Anerkennung ihrer Zulässigkeit nur insoweit akzeptiert werden, wie sie einer angemessenen Repräsentation beider Geschlechter dienen. Nur dann lasse sich der Eingriff in die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Abs. 1 Satz 2 GG damit begründen, daß dieser Eingriff mit dem Ziel geschehe, eine möglichst die realen Lebensverhältnisse widerspiegelnde und damit gerechte Repräsentation der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland im Bundestag herzustellen.

Die Einspruchsführer analysieren die Meinungsäußerungen zur Zulässigkeit bzw. zur Unzulässigkeit von Frauenquoten. Diese Analyse belegt ihrer Ansicht nach, wie selbstverständlich die Notwendigkeit einer materiellen Legitimation der Frauenquote und die daraus resultierenden Grenzen sind, die den Frauenquoten aller im Bundestag vertretenen Parteien mit Ausnahme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugrunde liegen. Zu den Einzelheiten dieser Analyse wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Des weiteren vergleichen die Einspruchsführer die Grundsätze, nach denen Frauenquoten allgemein anerkannt sind, mit den Auswirkungen der Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dieser Vergleich zeige deutlich, wie weit jenseits jeder materiellen Legitimation und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit die Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehe. Die Frauen-

quote dieser Partei sei eine rein diskriminierende Regelung, die offenkundig vor allem dazu diene, innerparteiliche Machtpositionen abzustecken und die Gleichstellung bewußt zu verhindern. Sie sei deshalb zur Erreichung des Zieles von Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern staatlich zu fördern, ungeeignet, wie bereits oben bei den tatsächlichen Auswirkungen auf das Verhältnis von Männern und Frauen bei den Abgeordneten der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Bundestages gezeigt worden sei. Durch die Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei eine Regelung eingeführt worden, die unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit, jedenfalls in einer Reihe von Bundesländern, wie ein faktisches Wählbarkeitsverbot für Männer wirke.

Außerdem würde die Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Grundsatz der demokratischen Organisation einer Partei verletzen. Wie bereits gezeigt, habe die Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Folge, daß mit einem zurückgehenden Wahlerfolg der Partei die Auswirkung ihrer Frauenquote steige, was wiederum dem Demokratieprinzip widerspreche. Verstärkt werde die Quotierung noch dadurch, daß für die Besetzung aller Parteigremien und wesentlichen Positionen in der Partei je ein Mitglied beider Geschlechter vorgesehen sei (50%iges Quorum). Deshalb würde jeder zweite Funktionsträger, nahezu alle weiblichen, seine Position der Frauenquote verdanken.

3. Abschließend verweisen die Einspruchsführer auf die sich aus ihrem Einspruch ihrer Ansicht nach ergebenden Rechtsfolgen.

Danach sei die sogenannte Mandatsrelevanz bezüglich der Auswirkungen der Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Zusammensetzung des Bundestages gegeben. So sei auf allen fünf Landeslisten, bei denen nur ein Abgeordneter der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählt worden sei, immer eine Frau erfolgreich gewesen. In Berlin habe das Ergebnis zu einer Frauenquote von 66,66 % geführt, was angesichts eines Mitgliederanteils von ca. 37 % Frauen nur auf die Frauenquote zurückgeführt werden könne. Keine andere im Deutschen Bundestag vertretene Partei weise die Besonderheit auf, daß alle über eine Landesliste gewählten Abgeordneten, sofern jeweils nur ein Bewerber erfolgreich war, nur einem Geschlecht angehöre. Die Abgeordneten der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien deshalb zu einem erheblichen Teil auf Grund der Frauenquote gewählt worden, indem sie die einzig aussichtsreichen Plätze auf den Landeslisten, in Berlin die Plätze 1 und 3 sowie in Bremen, Hamburg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen jeweils den Platz 1, besetzt haben.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von der

Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein wahlprüfungsrechtlich erheblicher Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze bei der Kandidatenaufstellung innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen der von den Einspruchsführern gerügten Quotenregelung dieser Partei läßt sich im Ergebnis nicht feststellen. Nicht allen Maßnahmen von Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung kommt wahlrechtliche Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 89, 243 [253]) betont deshalb, daß der Wahlprüfungsausschuß im Bereich der Nahtstelle zwischen parteiinternen Angelegenheiten und staatlicher Wahlvorbereitung nur Verstöße gegen elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs rügen kann. Das Bundesverfassungsgericht verlangt „die Einhaltung eines Kernbestands an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“ (BVerfGE 89, 243 [252, 253]). „Halten die Parteien bei der Wahl der Vertreterversammlung oder der Wahlkreis- und Listenkandidaten diese elementaren Regeln nicht ein, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler. Ereignen sich hingegen bei der Kandidatenaufstellung der Parteien Verstöße gegen Regeln, die nach diesem Maßstab nicht elementar sind, so berührt dies die Voraussetzungen einer ‚Wahl‘ im Sinne des § 21 Abs. 1 BWG nicht und scheidet daher von vornherein als Wahlfehler aus“, stellt das Gericht fest und grenzt damit die parteiinternen Angelegenheiten einerseits und die praktische Wahlvorbereitung andererseits voneinander ab. Dementsprechend hat der Wahlprüfungsausschuß die Autonomie der Parteien, die berührt wird, wenn es darum geht, deren Verfahren bei der Kandidatenaufstellung durch staatliche Wahlorgane und Wahlprüfungsverfahren zu kontrollieren und zu bewerten, zu beachten.

Daraus ergibt sich des weiteren, daß die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerber im Rahmen der Wahlprüfung allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten zwingenden Anforderungen zu messen ist. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts und die Einhaltung der Satzungsvorschriften unterliegen demgegenüber grundsätzlich nicht der Überprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß. Rechtsfehler im Zusammenhang mit der satzungsrechtlich geregelten Aufstellung der Kandidaten können allenfalls dann im Wahlprüfungsverfahren durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Bewerberaufstellung enthalten.

Das Bundeswahlgesetz (BWG) regelt die Einreichung von Landeslisten durch die politischen Parteien in § 27. Hinsichtlich der Aufstellung der Listenbewerber ver-

weist § 27 Abs. 5 BWG im wesentlichen auf die in den §§ 21 ff. BWG enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern. Die Regelung der Auswahl und Bestimmung der Kandidaten im Rahmen der Wahlvorbereitung hat das Bundeswahlgesetz – sieht man von den „anderen“ Kreiswahlvorschlägen nach § 20 Abs. 3 BWG ab – demnach in die Hände der Parteien gelegt (vgl. §§ 18, 27 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Die Satzungen der Parteien sind Statuten im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Vereinsrechts. Ihre Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Gestaltung der inneren Ordnung einschließlich der Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen, müssen im Sinne des Artikels 21 Abs. 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie dürfen weder gegen die Grundgedanken des § 21 BWG und dessen einzelne Regelungen noch allgemein gegen zwingendes Gesetzesrecht verstoßen, mag dieses im Grundgesetz (z. B. Artikel 3, 21 oder 38 Abs. 1), in einem einfachen Gesetz (z. B. Bundeswahlgesetz oder Parteiengesetz) oder in einer Rechtsverordnung (z. B. Bundeswahlordnung) normiert sein. An diesen normativen Anforderungen haben sich alle satzungsmäßigen Regelungen des Aufstellungsverfahrens im Sinne des § 21 BWG, wie z. B. die Festlegung des innerparteilichen Wahlmodus für die Bewerberaufstellung, auszurichten. Da es sich insoweit um elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs handelt, können Verstöße hiergegen durch den Wahlprüfungsausschuß gerügt werden. Widerspricht eine Satzung hinsichtlich des Wahlmodus einer gesetzlichen Norm, hat dies die Nichtigkeit der Regelung zur Folge (§§ 134, 139 BGB). Soweit die Regelungskompetenz vom Gesetzgeber ausschließlich dem autonomen Parteisatzungsgeber überlassen worden ist, unterliegt die entsprechende parteiinterne Regelung als Recht der inneren Ordnung der Partei grundsätzlich keiner staatlichen Nachprüfung (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 6. Auflage, § 21, Rn. 22). Das gilt z. B. auch für das Frauenstatut der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, welches Bestandteil der Satzung dieser Partei ist und insofern ebenfalls den oben genannten normativen Regelungen über die Kandidatenaufstellung für Bundestagswahlen nicht widersprechen darf.

Der Gesetzgeber schreibt keine geschlechtsbezogenen Quoten für Listenbewerber bei öffentlichen Wahlen vor und hat die Regelungskompetenz für diese Materie ausdrücklich dem autonomen Parteisatzungsgeber überlassen. Dennoch erwecken Privilegierungen bei der Aufstellung der Landeslisten zugunsten von Frauen durch Parteisatzungsbestimmungen verfassungsrechtlich unter Gleichheitsaspekten (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GG) sowie hinsichtlich der auch bei innerparteilichen Wahlen prinzipiell geltenden Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl Bedenken. Solange jedoch eine ausgewogene personale Auswahl möglich ist, dürften angesichts der Zielsetzung von Quotenregelungen bei sachgerechter satzungsmäßiger Ausgestaltung letztlich gegen deren Zulässigkeit keine durchschlagenden verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (vgl. Schreiber, a.a.O., § 27, Rn. 13a).

Gerade diese ausgewogene personale Auswahl wird von den Einspruchsführern bestritten, weil nach der Regelung in § 1 des Frauenstatuts der Partei BÜND-

NIS 90/DIE GRÜNEN den Frauen die ungeraden Listenplätze, und damit auch immer Platz 1 zur Verfügung steht, und sie darüber hinaus auch auf den geraden Listenplätzen kandidieren können, während Männer umgekehrt eine Kandidatur auf den ungeraden Listenplätzen nicht erlaubt wird. Die Einspruchsführer tragen damit zwar – sehr wohl nachvollziehbar – erhebliche Bedenken gegen die genannten Quotenregelungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, indem sie auf den Widerspruch zum formalisierten Gleichheitssatz, der auch für das passive Wahlrecht gilt, hinweisen. Ob aber die Quotenregelung einen noch zulässigen oder aber einen bereits unzulässigen Fall im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Differenzierung darstellt, läßt sich ohne weitere Entscheidung dieses Gerichts nicht mit hinreichender Klarheit feststellen. Angesichts der Ergänzung des Artikels 3 GG durch Absatz 2 Satz 2, der eine bevorzugte Ungleichbehandlung von Frauen unter bestimmten Voraussetzungen rechtfertigt (siehe unten), sowie bestimmter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kann der Wahlprüfungsausschuß jedenfalls – wie auch schon in seinen Entscheidungen in der 13. Wahlperiode (z. B. Drucksache 13/3927, Anlage 15 und 21) – nicht feststellen, daß der Bundestag von der Unanwendbarkeit der Quotenregelung auszugehen hat.

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Quotenregelung sind die Grundsätze des Artikels 38 Abs. 1 GG heranzuziehen. Weil die Kandidatenaufstellung im „Schnittpunkt von Wahlrecht und Parteienrecht“ (vgl. Dimitris Tsatsos/Martin Morlok, Parteienrecht, Heidelberg 1982, S. 117) liegt, werden die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Abs. 1 GG unmittelbar angewandt. Für die unmittelbare Anwendung der Grundsätze des Artikels 38 Abs. 1 GG spricht die damit mögliche Kontrolle ihrer Beachtung im Wahlprüfungsverfahren und die Eröffnung der Zulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerde. Die häufig bereits ausschlaggebende Bedeutung der Kandidatenaufstellung für den Einzug in das Parlament legt es nahe, die Legitimationswirkung der auf diese Weise durchsetzbaren Grundsätze des Artikels 38 Abs. 1 GG auch für die parteiinterne Kandidatenaufstellung in Anspruch zu nehmen und Statutenregelungen daran zu messen.

Der Grundsatz der gleichen Wahl verbietet zwar grundsätzlich Differenzierungen bei der Zulassung zur Kandidatur. Die durch Artikel 38 Abs. 1 GG gewährleistete Gleichheit ist formal und nur unter eingeschränkten Bedingungen differenzierungsfähig (BVerfGE 11, 266 [272]). Ungleichbehandlungen brauchen eine rechtfertigende Begründung.

Die Quotierung im Reißverschlußverfahren reduziert den Entscheidungsspielraum bei der Kandidatenaufstellung. Denn dieses Verfahren bindet die Wahlberechtigten an eine Entscheidung, die von anderen Parteimitgliedern vorgenommen worden ist. Sie sind somit in ihrer Wahl nicht mehr gänzlich frei. Eine solche Beschränkung ist mit dem Grundsatz der Wahlfreiheit aber nicht ohne weiteres zu vereinbaren, falls keine verfassungsrechtlich vertretbare Ausnahme gerechtfertigt ist.

Andererseits ist ein Verstoß gegen Artikel 38 Abs. 1 GG (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG) aber auch nicht völlig eindeutig feststellbar. Die Anwendung der Wahlrechtsgrund-

sätze des Artikels 38 Abs. 1 GG auf die parteiinterne Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahlen muß mit Modifikationen in Einklang gebracht werden, die der Funktion der politischen Parteien und der besonderen Struktur der innerparteilichen Willensbildung Rechnung tragen. Auch die hier zu beachtenden Grundsätze der Gleichheit und der Freiheit der Wahl sind im Hinblick auf die Funktion der Parteien im politischen System der grundgesetzlichen Ordnung modifiziert auszulegen; ihre Anwendung muß auf die Freiheit der Parteien, politisch eigenständig profilierte Kandidatenvorschläge zu machen, Rücksicht nehmen.

Jede Quotierung bewirkt eine Ungleichbehandlung, also einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 GG. Offenkundig ist dieser Umstand bei der Quotenregelung des Frauenstatuts der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die die Männer von den Frauenplätzen ausschließt, während sie den Frauen nichtsdestoweniger die Möglichkeit eröffnet, sich zusätzlich auch um Männerplätze zu bewerben. Das Gleichheitsgebot verlangt demgegenüber aber auf den ersten Blick die Möglichkeit des gleichen Zugangs zu jedem Listenplatz. Dieser ist den Männern auf Grund der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getroffenen Regelungen aber schon deshalb verwehrt, weil die von der Satzung vorgesehene Frauenquote weit über dem Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Parteimitglieder liegt.

Dennoch findet die geschlechtsspezifische Quotierung der Auswahl der Kandidaten für Mandate durch Satzungen der Parteien aber auch eine Stütze in Artikel 3 Abs. 2 GG. Bei der Quotierung handelt es sich um eine Maßnahme im sachlichen Geltungsbereich des Artikels 3 Abs. 2 und 3 GG. Die in diesen Vorschriften zum Ausdruck gebrachten Wertungen spielen in dem hier zu betrachtenden Zusammenhang insoweit eine Rolle, als sie im Wege systematischer Auslegung für die Konkretisierung des Prinzips der Wahlgleichheit innerhalb der „demokratischen Grundsätze“ des Artikels 21 Abs. 1 Satz 3 GG herangezogen werden können. Artikel 3 Abs. 2 wirkt als Legitimation einer Abweichung vom Prinzip der Wahlgleichheit. Die Vorschrift enthält nämlich neben ihrem individualrechtlichen geschlechtsspezifische Diskriminierungen verbotenden Gehalt auch einen „programmatischen“, auf Herstellung faktischer Gleichstellung gerichteten Gehalt, der gegenüber dem Gesetzgeber als Verfassungsauftrag wirkt. Die Vorschrift des Artikels 3 Abs. 2 Satz 2 GG ist im Sinne sozialer Gleichstellung zu verstehen. Als objektive Wertentscheidung enthält sie eine positive Wertung der Frauenemanzipation, die mit der Beseitigung rechtlicher Diskriminierung allein noch nicht erreicht ist. Dementsprechend betrachten die Parteien die Quotierung für die Landeslistenbewerber zugunsten von Frauen durch ihre jeweiligen Parteisatzungen als „Beitrag zur Verstärkung der Beteiligung der Frauen in der Politik und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau“.

Der objektiv-rechtliche Gehalt des Artikels 3 Abs. 2 GG gewinnt nicht zuletzt durch Argumente aus dem Bereich

des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes zusätzliches Gewicht. Bei der Grundrechtsausübung dürfen faktische soziale Voraussetzungen nicht außer acht gelassen werden. Aus beidem folgt die objektive Wertentscheidung für eine umfassende, auch die Stellung in der Gesellschaft einbeziehende Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

In diesem Zusammenhang fügt es sich ein, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Januar 1987 (BVerfGE 74, 163 [180]) eine gesetzliche geschlechtsbezogene Differenzierung mit dem Ziel faktischer Gleichstellung, nämlich der „Kompensation erlittener Nachteile“, gerechtfertigt hat. Danach ist selbst der Gesetzgeber zu einer geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung berechtigt, „wenn er einen sozialstaatlich motivierten typisierenden Ausgleich von Nachteilen anordnet, die ihrerseits auch auf biologische Unterschiede zurückgehen“.

Ob zur Erreichung der Gleichstellung der Frau in den Volksvertretungen die Gleichberechtigung des Mannes im parteiinternen Kandidatenaufstellungsverfahren beschränkt werden darf, hängt davon ab, wie Artikel 3 Abs. 2 GG und das Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG auf Artikel 38 GG einwirken. Für diese komplexe Frage sieht der Bundestag keine hinreichenden Anhaltspunkte, sie im Wahlprüfungsverfahren derart abschließend zu beantworten, daß ein Verstoß der Frauenquotenregelung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen zwingende Vorschriften des Bundeswahlrechts festgestellt wird.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die den Rahmen für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung des vorliegenden Einspruchs bildet, sieht sich der Wahlprüfungsausschuß, wie auch schon in früheren Entscheidungen (vgl. z. B. Drucksache 13/3927, Anlage 15 und 21), vielmehr gehalten, die beanstandeten innerparteilichen Vorschriften zur Kandidatenaufstellung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trotz der berechtigten Bedenken noch als rechtswirksam zu betrachten.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
–
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn [REDACTED]

- Az.: WP 200/17 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. April 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 19. November 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 eingelegt. Der Einspruchsführer trägt mehrere Einspruchsgründe vor, die er zu großen Teilen bereits in Wahlprüfungsverfahren gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 16) sowie gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2015 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5050, Anlage 3) geltend gemacht hat. Er beantragt, diverse Normen des Grundgesetzes (GG), des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG), des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Deutschen Richtergesetzes, der Zivilprozessordnung sowie § 49 Bundeswahlgesetz (BWG), § 48 Absatz 2 Gerichtskostengesetz, das gesamte Wahlprüfungsgesetz und das Richterwahlgesetz für mit dem Grundgesetz, der EMRK sowie weiteren völkerrechtlichen Verträgen unvereinbar zu erklären. Zudem solle der Gesetzgeber die Gerichtsorganisation und die Verfahrensordnungen staatlicher Gerichte den Anforderungen der Artikel 6 und 13 der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 47 der Grundrechtecharta genügend auszugestalten. § 5 Parteiengesetz (PartG), die Erhebung von Sondernutzungsgebühren sowie § 13 BWG solle mit Artikel 38 GG für unvereinbar erklärt werden.

Im Einzelnen:

1. Er beschreibt unterschiedliche Fragestellungen, die im Rahmen der Kandidatenaufstellung auftraten.

a) Zunächst kritisiert er Frauen-, Geschlechter- und sonstige Quotenregelungen in den Satzungen und Statuten von Bundes-, Landes- und Kreisverbänden der Parteien CDU, CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Jede Quotenregelung bewirke eine Ungleichbehandlung und stelle damit einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar. Das Argument, Frauenquoten sollten Frauen und Männern gleiche Zugangschancen zum Deutschen Bundestag ermöglichen, übersehe, dass dem oder der Einzelnen wegen der Geschlechtszugehörigkeit bestimmte Listenplätze versagt blieben und dass die Frauenquote über dem Frauenanteil an der Parteimitgliedschaft liege. Zudem Sorge die Quotierung dafür, dass die Kandidaten nominierenden Parteimitglieder in ihrer Auswahlfreiheit eingeschränkt seien. Zwar seien Parteien in ihrer Willensbildung frei, doch seien Frauenquoten ein massiver Eingriff in die innerparteiliche Demokratie. Sie hätten sich auf die Sitzverteilung im 19. Deutschen Bundestag ausgewirkt. Die Beschlusspraxis des Deutschen Bundestages zu dieser Problematik sei überholt.

Andere Quoten wie die „Jugendquote“ (etwa in § 11 der Satzung des SPD-Kreisverbandes Stormarn), eine Migranten- oder eine Neuenquote verstießen gegen die Allgemeinheit, Gleichheit und Freiheit der Wahl sowie die „Treuepflicht auf Gleichbehandlung“ und die Gleichheit des Zugangs zu jedem Wahlamt. Ein Fördergebot zur Beseitigung faktischer Nachteile, die typischerweise Jugendliche oder Politikneulinge träfen, sehe das Grundgesetz nicht vor. Insoweit bestehe hoher Klärungsbedarf, inwieweit derartige Quoten noch den gesetzlichen Normen entsprächen. Hinsichtlich der „Jugendquoten“ müsse davon ausgegangen werden, dass sich die Rechtsverstöße nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die Mandatsverteilung ausgewirkt hätten. Bezüglich der Neuenquote sei die Mandatsrelevanz aber zu bejahen.

b) Überdies hält der Einspruchsführer die in § 14 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes Thüringen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verankerten Wahlvorgaben für rechtswidrig. § 14 führe zu widersinnigen Ergebnissen, wie der Einspruchsführer anhand einzelner Beispiele ausführt. Man könne nicht erkennen, wie sich das eigene Abstimmungsverhalten auf das Wahlergebnis auswirken werde. Auch § 16 Absätze 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt derselben Partei sei wegen einer möglichen Ungleichbehandlung – je nach Anzahl der Bewerber – rechtswidrig.

c) Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer dynamische Verweisungen in mehreren Landes- und Kreisverbandssatzungen der Parteien CDU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die dynamischen Verweisungen beschränkten die Satzungsautonomie nachgeordneter Verbände in unzulässiger Weise. Grundsätzlich besäßen die Gebietsverbände (Untergliederungen) Satzungsautonomie. Jedoch könne die Satzung der nächsthöheren Ebene die Satzungsautonomie der nachgeordneten Verbände beschränken oder vollständig ausschließen. Dies könne dazu führen, dass die nachgeordneten Verbände die Satzungsautonomie der ihnen wiederum nachgeordneten Verbände nicht mehr ausschließen oder beschränken könnten. Während die mittlere Ebene also unter Umständen keine Satzungsautonomie mehr besitzen könne, besäße die unterste Ebene eine solche gerade deswegen in vollem Umfang. Dies verstoße aber gegen § 6 Absatz 1 Satz 2 PartG, der den Geltungsvorrang des jeweils höherrangigen Satzungsrechts anordne.

d) Stimmenquoten für die Gültigkeit von Stimmzetteln (bei internen Wahlen) in Landes- und Kreisverbandssatzungen der CDU verpflichteten die wählenden Mitglieder in unzulässiger Weise dazu, jedenfalls einen bestimmten Teil ihres Stimmenkontingents immer zu vergeben. Sie könnten dadurch gezwungen sein, bei parteiinternen Wahlen nicht nur für ihre Favoriten, sondern auch für Kandidaten zu stimmen, die sie eigentlich nicht unterstützen wollten, nur um dem Stimmenquorum gerecht zu werden. Außerdem würden Einzelbewerber in gewisser Weise privilegiert, da sie sich einem solchen Auswahlverfahren nicht stellen müssten.

e) Ferner trägt der Einspruchsführer vor, die Satzung des Kreisverbandes Fulda der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehe die Möglichkeit vor, dass die Mitgliederversammlung ihren Delegierten (zu Parteitag) ein imperatives Mandat erteile. Dies könne auf einem Listenparteitag relevant gewesen sein. Imperative Mandate verstießen gegen § 15 Absatz 3 Satz 3 PartG.

f) § 63 Absatz 3 der Satzung des CDU-Landesverbands Hessen sehe für die Vorlage einer – nicht vom jeweils zuständigen Wahlvorbereitungsausschuss der Partei vorgeschlagenen – Kandidatenliste für Parlaments- oder Kommunalwahlen ein Unterschriftenquorum von 15 Prozent der stimmberechtigten ordentlichen Delegierten bzw. 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung vor. Dies sei unzulässig, denn nach § 21 Absatz 3 und § 27 Absatz 5 BWG habe jeder Delegierte das Wahlvorschlagsrecht. Durch Satzungsrecht könnten diese Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt werden. Der genannte Sachverhalt könne mandatsrelevant sein, da ohne die Satzungsvorschrift einzelne Delegierte Vorschläge hätten machen können, die zur Änderung der Landesliste der hessischen CDU hätten führen können.

g) Der Einspruchsführer wendet sich auch gegen die Auslegung der Regelung des § 21 BWG, wonach mindestens drei Wahlberechtigte an einer Wahlversammlung teilnehmen müssten. Wegen dieser Auslegung habe im Wahlkreis 74 ein Kreiswahlbewerber nicht für die Partei MDLP antreten können.

h) Der Einspruchsführer bemängelt Vorkommnisse im Vorfeld der Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag. Er habe Anzeige gegen den Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, der Bundeswahlleiter sowie der Vorsitzende des Landesverbands Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erstattet. Es gehe insbesondere um Rechtsverstöße einzelner Parteien durch Frauen- oder Geschlechterquoten.

2. Der Einspruchsführer rügt zudem Verstöße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien.

a) Der Einspruchsführer rügt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlichen Raum. Sondernutzungsgebühren für Wahlwerbung beeinträchtigten in erheblichem Maße die Chancengleichheit der Parteien. Weniger finanzkräftige Parteien bzw. Einzelbewerber würden benachteiligt. Der Einspruchsführer trägt zudem vor, die Gemeinden Bad Dürrenberg und Gelsenkirchen hätten abgestufte Sondernutzungsgenehmigungen für das Aufhängen von Wahlplakaten erteilt. Die den Parteien erlaubten Kontingente hätten sich in Bad Dürrenberg an der „Bedeutung der Parteien“ bzw. in Gelsenkirchen an der Fraktionsstärke der Parteien im Deutschen Bundestag orientiert. Eine „Abstufung der Chancengleichheit“ bei der Wahlsichtwerbung sei unzulässig.

b) Er wendet sich auch dagegen, dass alle nicht im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien von der Teilnahme an den „Elefantenrunden“ von ARD und ZDF ausgeschlossen gewesen seien.

c) Die fehlende Zulassung einzelner Landeslisten von „Splitterparteien“ durch den Bundeswahlausschuss sei rechtswidrig. Im Hinblick auf die Deutsche Mitte habe es sich bei der Streichung durch den Vorstand nicht um einen formalen Mangel gehandelt, denn der letzte Bewerber dieser Liste wäre sowieso zu streichen gewesen, so dass nicht von einem wahlverfälschenden Charakter ausgegangen werden könne. Gleiches gelte für die Landesliste der NPD in Berlin, an deren Aufstellung die Delegierten des Kreisverbands Reinickendorf nicht teilgenommen hätten. Die Zurückweisung der Landesliste der Demokratie in Bewegung in Rheinland-Pfalz sei unverhältnismäßig gewesen, da die Einbeziehung „höherer Gewalt“ möglich sein müsse. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl wiege schwerer als die „rigide Durchsetzung des Wahlrechts wegen Nichtigkeiten“.

3. Sodann wendet er sich gegen die Rechtsschutzmöglichkeiten im Wahlverfahren, insbesondere dagegen, dass der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Wahlorgane während der Wahlvorbereitungsphase (weitgehend) ausgeschlossen ist, alle Fälle der Beanstandung zunächst zur Prüfung beim Bundestag vorgelegt werden müssten, für die gerichtliche Kontrolle grundsätzlich nur das Bundesverfassungsgericht zuständig sei, das Verfahren der Wahlprüfung in beliebige Länge ausgedehnt werden könne und gegen die Fristen im Wahlvorbereitungsverfahren. All dies sei in Artikel 41 GG nicht in dieser Form vorgegeben. Im Interesse der Wahlgerechtigkeit und wegen der Auswirkungen auf die Parteienfinanzierung seien die Fragen der Rechtsschutzmöglichkeiten zu überprüfen. Der Einspruchsführer führt einzelne Fallgruppen im Rahmen der Wahlvorbereitung auf, die mögliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen könnten.

4. Der Einspruchsführer hält zudem den Ausschluss des Wahlrechts für Vollbetreute und in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte für verfassungswidrig. Insbesondere kritisiert er die vom Gesetzgeber vorgenommenen Typisierungen bei der Bestimmung der ausgeschlossenen Gruppen.

5. Umfänglich führt der Einspruchsführer zu der Frage aus, inwieweit richterliche Pflichten gerichtlich durchgesetzt werden könnten. Er äußert sich zudem in unterschiedlichsten Facetten zum Zustand der Justiz. Dabei geht es u. a. um Fragen der Staatshaftung, der Rechtsbeugung, der Dienstaufsicht und um einzelne Richterwahlen zum Bundesverfassungsgericht. Im Rahmen dieser Ausführungen legt der Einspruchsführer detailliert den Verfahrensgang seines Einspruchs gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag sowie der gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages eingelegten Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (2 BvC 27/14) dar. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass rechtsstaatliche Verfahrensgarantien mit Füßen getreten würden.

6. Schließlich regt er mehrere Wahlrechtsänderungen an.

Wegen der Einzelheiten des äußerst umfangreichen Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist aus mehreren Gründen bereits teilweise unzulässig. Er ist zunächst unzulässig, soweit der Einspruchsführer Änderungen des Wahlrechts anregt. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 Grundgesetz unterliegen, zum Gegenstand hat. Die Vorschläge des Einspruchsführers zur Änderung des Wahlrechts beziehen sich als Reformvorschläge auf die Zukunft und lassen insofern den Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser Wahl vermissen. Der Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist zudem unzulässig, soweit der Einspruchsführer sich gegen Sachverhalte wendet, die die Vorbereitung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag betrafen oder – wie die Teilnahme von Splitterparteien an der sogenannten „Elefantenrunde“, einer Fernsehsendung, die am Wahlabend nach Schließung der Wahllokale und nach Bekanntgabe erster Hochrechnungen produziert wird – evident keinen Einfluss auf die Gültigkeit der insofern abgeschlossenen Wahl haben konnten. Aus diesem Grund ist der Einspruch auch unzulässig, soweit der Einspruchsführer die Feststellung begehrt, dass Normen des Grundgesetzes oder anderer Gesetze mit dem Grundgesetz unvereinbar seien, soweit diese keinen klaren Bezug zur

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag aufweisen. Ohnehin sind derartige Feststellungen dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Schließlich ist der Vortrag des Einspruchsführers auch unzulässig, soweit er sich allgemein gegen Missstände in der Justiz richtet, da auch diese keinen konkreten Bezug zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag aufweisen.

II.

Soweit er zulässig ist, ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. In den Fällen, in denen der Einspruchsführer die Gründe für seinen Einspruch bereits bei vergangenen Wahlen vorgetragen hat und er im Rahmen seiner jetzigen Beschwerde den diesbezüglichen Beschluss des Bundestages (Bundestagsdrucksache 18/1818, Anlage 16) kritisiert, ist darauf hinzuweisen, dass er diese Aspekte bereits im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht geltend gemacht hat, die das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 2. März 2016 gemäß § 24 BVerfGG verworfen hat.

1. Es ist dem Vortrag des Einspruchsführers auch im Rahmen dieses Wahleinspruchs (vgl. hierzu bereits Bundestagsdrucksache 18/1818, Anlage 16) nicht zu entnehmen, dass die vom ihm beanstandeten Quotenregelungen zu einem Wahlfehler geführt haben.

a) Nach inzwischen ständiger Spruchpraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten gilt für Frauenquoten in Parteisatzungen Folgendes: Zwar bestehen gegen solche Quoten insbesondere im Hinblick auf die Wahlgleichheit aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 GG verfassungsrechtliche Bedenken, die nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind. Im Ergebnis ist aber wegen der Regelung des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 GG sowie der Programmfreiheit der Parteien, die sie mit einem entsprechenden Kandidatenangebot verwirklichen sollen, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht von der wahlrechtlichen Unzulässigkeit der Frauenquoten in Parteisatzungen auszugehen (hierzu näher Bundestagsdrucksachen 13/3927, Anlagen 15 und 21; 14/1560, Anlage 82; 15/2400, Anlage 14; 16/3600, Anlage 6; 18/1810, Anlage 16; für eine Zulässigkeit auch *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 15).

b) Soweit der Einspruchsführer Quotenregelungen für Jüngere und „Politikneulinge“ beanstandet, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. (Auf Satzungsrecht beruhende) Maßnahmen der Parteien, vor allem im Rahmen der Aufstellung ihrer Bewerber, können zwar die Gültigkeit der Bundestagswahl berühren (BVerfGE 89, 243 [251 f.]). Der Einspruchsführer stellt aber keinen Zusammenhang der von ihm kritisierten Quotenregelungen in Parteisatzungen mit der Kandidatenaufstellung für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag her. Er belässt es dabei, Satzungenormen aufzuführen und sie als rechtswidrig zu beanstanden. Hinsichtlich der Quoten, die sich auf Migranten und Jüngere beziehen, räumt er selbst ein, dass ein Bezug zur Mandatsverteilung fehlt. Dies ergibt sich bei näherer Betrachtung für alle Quotenregelungen in Parteisatzungen, die sich auf Migranten, Jüngere, Ostdeutsche und „Politikneulinge“ beziehen. Die genannten Quotenregelungen weisen keinen Bezug zu konkreten Listenplätzen auf und „reservieren“ solche auch nicht für bestimmte Bewerber. Vielmehr gelten sie – wenn sie überhaupt verbindlich und nicht reine „Soll“-Vorschriften sind – nur verbandsintern oder allenfalls für Kommunalwahlvorschläge. Die „Jugendquote“, von der § 11 Absatz 2 Satz 2 der Satzung des SPD-Kreisverbandes Stormarn spricht, ist eine nicht zwingende „Soll“-Vorschrift und bezieht sich – wie die Gesamtschau der Satzung zeigt – nur auf kreisverbandsinterne Wahlen. Dasselbe gilt für ähnliche „Jugendquoten“ in anderen Verbänden der SPD. Wenn gleich diese zum Teil auch für Kommunalwahllisten gelten (sollen), beziehen sie sich in keinem Fall (auch) auf die Listenaufstellung für Bundestagswahlen. Die in § 11 Absatz 6 der Satzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltene Vorgabe, dass alle Bundesgremien „gesamtdeutsch“ besetzt und Ostdeutsche wenigstens entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung in allen Gremien auf Bundesebene vertreten sein müssen, betrifft nur parteiinterne Wahlen, nicht aber die Bundestagswahl. Der vom Einspruchsführer erwähnte § 22 der Satzung des Landesverbandes Berlin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betrifft ausdrücklich nur die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und ist damit für die Bundestagswahl unerheblich. § 14 der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regelt, dass bei der Aufstellung der Listen für die Landtags- und Bundestagswahlen das Wahlverfahren so zu gestalten ist, dass mindestens jeder dritte Listenplatz mit einem Kandidaten oder einer Kandidatin zu besetzen ist, der oder die noch nie dem zu wählenden Parlament angehört hat. Aus dem bloßen Bestehen dieser Regelung – die grundsätzliche Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem freien Vorschlagsrecht jedes Delegierten gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 BWG aufwirft – folgt nicht, dass die niedersächsische Landesdelegiertenkonferenz der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei

der Listenaufstellung die Satzungsbestimmung auch beachtet hat oder dass die Quote wegen umstrittener Kandidaturen überhaupt zum Tragen kam.

2. Soweit der Einspruchsführer § 14 der Satzung des Landesverbandes Thüringen und § 16 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN rügt, ist das Vorbringen des Einspruchsführers nicht geeignet, einen Wahlfehler zu begründen. Im Wahleinspruchsverfahren sind – wie oben dargelegt – allein die wahlrechtlichen Vorschriften maßgeblich. Ob ein Wahlfehler vorliegt, richtet sich danach, ob die Vorgänge während oder vor der Wahl den wahlrechtlichen Vorschriften entsprachen; entgegenstehendes Satzungsrecht der Parteien ist hierbei unerheblich. Das Vorbringen des Einspruchsführers beschränkt sich auf die Nennung der beiden Vorschriften sowie abstrakter Beispielfälle, unter welchen Bedingungen welche Wahlergebnisse möglich seien. Völlig unklar bleibt, ob oder wann überhaupt Abstimmungen nach welcher Vorschrift wie stattgefunden haben. Erst recht fehlt ein Bezug zur Kandidatenaufstellung für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag.

3. Warum die in einigen Parteisatzungen in Verbänden der Parteien CDU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu findenden dynamischen Verweisungen einen Wahlfehler darstellen sollten, lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers nicht entnehmen und ist auch ansonsten nicht erkennbar. Die Argumentation des Einspruchsführers ist im Übrigen auch parteienrechtlich unzutreffend. Die Gebietsverbände der Parteien regeln gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 PartG ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Höhere Parteiebenen können also Teile der Satzung der nachrangigen inhaltlich determinieren – oder aber auch die Freiheit zur eigenen Gestaltung geben (vgl. Morlok, PartG, 2. Auflage 2013, § 6 Rn. 5). Die niederrangigen Verbände können im Rahmen ihrer Satzungsautonomie auf höherrangiges Satzungsrecht (dynamisch) verweisen.

4. Auch die vom Einspruchsführer kritisierten Stimmenquoten in Landes- und Kreisverbandssatzungen der CDU, nach denen Stimmzettel in dem Fall, dass in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt werden, nur gültig sind, wenn eine bestimmte Mindestzahl (zwischen 50 Prozent und 70 Prozent) von Kandidaten auf dem Stimmzettel angekreuzt wurde, stoßen auf keine rechtliche Bedenken. Ein solches sog. gemäßigt Blockwahlssystem hält sich innerhalb des Gestaltungsrahmens, den § 27 Absatz 5 BWG den Parteien und ihren Satzungen für das Wahlverfahren einräumt. Weder verstößt es gegen den Grundsatz innerparteilicher Demokratie gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG, noch verletzt es die Verfassungsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 21).

5. Die Rüge des Einspruchsführers hinsichtlich des § 6 Nr. 12 der Satzung des Kreisverbandes Fulda der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist keinen Bezug zur Bundestagswahl auf. Zwar widerspricht das imperative Mandat für Delegierte des Kreisverbandes, die zu Parteitag (Delegiertenkonferenzen) auf überregionaler Ebene gesandt werden, demokratischen Grundsätzen. Indessen kann allein aus dem Vorhandensein einer rechtswidrigen Satzungsnorm nicht auf ein der Satzung entsprechendes – wahlrechtswidriges – Verhalten geschlossen werden. Die Wahlprüfung hat allein auf die tatsächlichen Vorgänge im Vorfeld der Bundestagswahl und deren Vereinbarkeit mit dem Wahlrecht abzustellen (BVerfGE 89, 243 [252 f.]). Davon abgesehen, dass das imperative Mandat nach der Satzung nur auf Antrag beschlossen wird, hat der Einspruchsführer nicht dargetan, dass die vom Kreisverband Fulda zur Aufstellung der Landesliste entsandten Delegierten ein imperatives Mandat erhielten und diesem folgten.

6. Aus dem Umstand, dass nach § 63 Absatz 3 Satz 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes Hessen mindestens 15 Prozent der stimmberechtigten ordentlichen Delegierten bzw. 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich sind, um eine Kandidatenliste zu Parlaments- oder Kommunalwahlen – also auch für Bundestagswahlen – vorzulegen, lässt sich noch nicht auf einen Wahlfehler schließen. Zwar verstößt ein solches Antragsquorum im Rahmen einer Kandidatenaufstellung gegen § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2 BWG (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rdnr. 29). Denn es beschränkt das Recht jeder Delegierten bzw. jedes Versammlungsmitglieds, „Vorschläge zur Gestaltung der Landesliste ungehindert und mit jedenfalls abstrakter Erfolgsaussicht in dem Entscheidungsgremium zur Abstimmung zu bringen“ (*Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 27 Rdnr. 22). Gleichwohl begründet der bloße Verweis auf (rechtswidriges) Satzungsrecht keinen Wahlfehler (s. o. unter 5.). Zu Vorgängen innerhalb des CDU-Landesverbandes Hessen trägt der Einspruchsführer aber nichts vor, zumal unklar ist, ob § 63 Absatz 3 Satz 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes Hessen überhaupt abschließender Charakter beigemessen wird.

7. Auch der Vortrag des Einspruchsführers zur Auslegung des § 21 BWG dahingehend, dass für eine Mitgliederversammlung i. S. dieser Vorschrift die Teilnahme von mindestens drei Abstimmungsberechtigten erforderlich sei, begründet keinen Wahlfehler. Unabhängig davon, dass diese Auslegung in Einklang mit den Wahlrechtsgrundsätzen steht, weil sowohl der Grundsatz der Geheimheit der Wahl als auch das Erfordernis einer demokratischen Willensbildung die Teilnahme von mehr als zwei stimmberechtigten Bürgern voraussetzt (vgl. *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, § 21 Rdnr. 11 m. w. N.), kann dem Einspruch nicht entnommen werden, dass diese Auslegung zu einem mandatsrelevanten Wahlfehler geführt hat. Der Einspruchsführer trägt zwar vor, dass aufgrund dieser Auslegung ein Wahlbewerber nicht hätte als Kreiswahlbewerber für die Partei MLPD im Wahlkreis 74 antreten können. Abgesehen von dieser Behauptung werden jedoch keine weiteren Ausführungen zum zugrunde liegenden Sachverhalt gemacht. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen aber als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1710, Anlage 59; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25). Zudem ist der Bewerber, auf den der Einspruchsführer Bezug nimmt, im Wahlkreis 74 als Einzelbewerber angetreten, wo er 0,3 Prozent der Erststimmen auf sich vereinen konnte. Die Partei MDLP hat im Wahlkreis 74 0,1 Prozent der Zweitstimmen erringen können. Dass das Antreten des Bewerbers für die Partei der MDLP zum Gewinn des Wahlkreismandats geführt hätte, ist angesichts der tatsächlich erzielten Wahlergebnisse fernliegend.

8. Der Vortrag des Einspruchsführers sowohl hinsichtlich der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Plakatwerbung durch die Gemeinden Gerbstedt und Südharz als auch hinsichtlich der abgestuften Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Plakatwerbung durch die Gemeinden Bad Dürrenberg und Gelsenkirchen trägt die Annahme eines Wahlfehlers nicht.

a) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Plakatwerbung durch die Gemeinden Gerbstedt und Südharz war – wenn man den Sachvortrag des Einspruchsführers zugrunde legt und davon ausgeht, dass diese auch bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag angewandt wurden, was dem Vortrag nicht eindeutig entnommen werden kann – rechtmäßig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für Wahlwerbung mit Plakaten eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, deren Erteilung im – freilich durch den Gleichbehandlungsgrundsatz gebundenen – behördlichen Ermessen liegt (vgl. BVerwGE 47, 280 [282]; 56, 63 ff.; *Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 1 Rdnr. 79). Gemeinden können für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis eine Gebühr erheben (vgl. etwa Hagmann, DÖV 2006, 323 [330]). Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr verletzt – entgegen der Ansicht des Einspruchsführers – den Grundsatz der Chancengleichheit nicht. Sie geht nicht zulasten kleinerer Parteien oder von Einzelbewerbern. Der Umfang der Sondernutzungserlaubnis ist vom Vermögen der Parteien unabhängig. Die Frage, ob und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden, ist nämlich von der Frage, wie viele Plakate im öffentlichen Straßenraum aufgestellt bzw. aufgehängt werden dürfen, zu unterscheiden. Dass die Sondernutzungsgebühren im Einzelfall innerhalb einer Gemeinde unterschiedlich hoch oder unangemessen gewesen seien, trägt der Einspruchsführer indessen nicht vor.

b) Auch die Erteilung abgestufter Sondernutzungserlaubnisse für Plakatwerbung durch die Gemeinden Bad Dürrenberg und Gelsenkirchen stößt auf keine rechtlichen Bedenken. Eine Gemeinde darf als Träger öffentlicher Gewalt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 PartG den Umfang der Gewährung öffentlicher Einrichtungen oder anderer öffentlicher Leistungen nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abstufen. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 PartG insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Würden alle Parteien, die sich an einer Wahl beteiligen, ohne Rücksicht auf ihre politische Bedeutung und ihr eigenes personelles, ideelles und materielles Potenzial in den Stand gesetzt, den gleichen Aufwand zu treiben, so würde die vom Staat vorgefundene tatsächliche Wettbewerbsslage verfälscht werden. Das Wahlergebnis, zu dem jeder Aktivbürger beigetragen hat, liefert immer noch den genauesten Maßstab für die politische Bedeutung einer Partei, d. h. für den Anteil, den sie an der politischen Willensbildung des Volkes hat (BVerfGE 24, 300 [354]) – und nach dem Willen des Volkes einnehmen soll. Eine Abweichung kann verfassungsrechtlich geboten sein, um neue oder sehr kleine Parteien nicht von dem Wahlwettbewerb auszuschließen. Dass Anträge solcher Parteien bei den jeweiligen Gemeinden eingegangen sind und/oder die Gemeinden in solchen Einzelfällen nicht demgemäß entschieden hätten, trägt der Einspruchsführer aber nicht vor. Er wendet sich lediglich gegen die Abstufung an sich.

9. Der Vortrag des Einspruchsführers zur Nichtzulassung einzelner Landeslisten von „Splitterparteien“ zur Wahl vermag ebenfalls keinen Wahlfehler zu begründen. Die Entscheidungen über die einzelnen Beschwerden durch den Bundeswahlausschuss am 3. August 2017 werden vom Einspruchsführer lediglich pauschal angegriffen. Er setzt sich weder mit den Begründungen des Bundeswahlausschusses auseinander, noch legt er dar, aus welchen Gründen die Anwendung des Bundeswahlrechts durch die Landeswahlausschüsse und den Bundeswahlausschuss fehlerhaft gewesen sein sollte. Der pauschale Verweis auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verkennt, dass dieser auch hinsichtlich des passiven Wahlrechts aus sachlich gerechtfertigten Gründen eingeschränkt werden kann (vgl. *Strelen*, in: Schreiber, BWahlG, § 1 Rdnr. 13, 14).

10. Soweit der Einspruchsführer die beschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten im Vorfeld einer Wahl kritisiert und damit § 49 BWG für verfassungswidrig hält, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Abgesehen davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet, wie ihm bereits anlässlich seines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag mitgeteilt worden ist (Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 16). Die Gültigkeit einer Bundestagswahl kann gemäß Artikel 41 GG nur in dem dort genannten zweistufigen Rechtsweg überprüft werden. Zunächst entscheidet der Deutsche Bundestag, dann – sofern der Einspruchsführer Wahlprüfungsbeschwerde einlegt – das Bundesverfassungsgericht. Durch Artikel 41 GG ist die Wahlprüfung der Rechtsweggarantie des Artikels 19 Absatz 4 GG entzogen (vgl. BVerfGE 22, 275 [281]; 46, 196 [198]; 66, 232 [234]; *Brockner*, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], GG, 2. Auflage 2013, Artikel 41 Rdnr. 11). Nur in Fällen, in denen ein möglicher Fehler vor der Wahl geheilt werden kann, lassen das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung bestimmte Rechtsbehelfe zu. Dazu gehören etwa die Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Partei zur Bundestagswahl (§ 18 Absatz 4a BWG) oder der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 BWO).

11. Es ist zudem kein Wahlfehler, der die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag beeinträchtigt, darin zu erkennen, dass die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BWG bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag Anwendung gefunden haben. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) entschieden, dass § 13 Nr. 2 BWG mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG unvereinbar und § 13 Nr. 3 BWG mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG unvereinbar und nichtig sei. Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 31 BVerfGG an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden.

a) Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 ist der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nr. 2 BWG mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG unvereinbar und damit unanwendbar. Ohne einer Entscheidung des Gesetzgebers vorzugreifen, wären selbst bei der Annahme, dass allen von dem Wahlrechtsausschluss Betroffenen das Wahlrecht rechtswidrig verweigert worden wäre, keine Wahlfehler festzustellen, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hätte.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; zuletzt Bundestagsdrucksache 18/1710, Anlage 55). Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht fernliegende sein ([89, 291 [304]). Vom Wahlrechtsausschluss gemäß § 13 Nr. 2 BWG betroffen waren ausweislich der von der Landeswahlleiterin angeführten Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung, die von der Bundesregierung in Auftrag gegeben wurde (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb470-wahlrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2), bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag 81.220 Personen. Neuere Zahlen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 2017 wurden weder vom Einspruchsführer vorgetragen, noch sind sie dem Wahlprüfungsausschuss bekannt. Ausweislich der Studie variiert die Häufigkeit der Wahlrechtsausschlüsse in den einzelnen Bundesländern (vgl. S. 48 der Studie). Zahlen für die Verteilung der Wahlrechtsausschlüsse auf die einzelnen Wahlkreise sind ebenfalls nicht bekannt, bei einer gleichmäßigen Verteilung über das Bundesgebiet wären es ca. 270 Betroffene pro Wahlkreis. Es ist zudem nicht nachprüfbar, ob die Betroffenen zur Wahl gegangen wären, ob sie einen gültigen Stimmzettel abgegeben hätten

und – bejahendenfalls – welche Wahlentscheidung sie getroffen hätten. Eine mögliche Auswirkung auf das Wahlergebnis wäre vor allem in Extremszenarien anzunehmen, wenn also eine starke Kumulierung Betroffener in einem Wahlkreis anzunehmen wäre und alle Betroffenen ihre Stimme für eine Partei abgegeben hätten. Eine solche Annahme wäre jedoch allein wegen der Zahl der Betroffenen nach der allgemeinen Lebenserfahrung fernliegend. Näherliegend wäre eine Streuung der hypothetisch abgegebenen Stimmen, die dem tatsächlichen Wahlergebnis jedenfalls nahe kommt und insofern keine Auswirkung auf das Wahlergebnis hätte. Letztlich kann die Frage, der Mandatsrelevanz im konkreten Fall jedoch offen bleiben.

bb) Denn selbst wenn eine Auswirkung auf die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages anzunehmen wäre, hätte diese unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht die Ungültigkeit der Wahl zur Folge. Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (BVerfGE 103, 111 [134]; 121, 266 [312]). Das Interesse am Bestandsschutz der im Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit des Bundeswahlgesetzes zusammengesetzten Volksvertretung überwiegt den möglicherweise mandatsrelevanten Wahlfehler. Wie erläutert, sind Auswirkungen auf die Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages zwar nicht vollständig auszuschließen. In Abhängigkeit von den zugrunde gelegten Annahmen zum hypothetischen Wahlverhalten der Betroffenen kann es zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Jedoch wären selbst im Extremfall wohl nur wenige Mandate betroffen. Damit wäre ein möglicherweise mandatsrelevanter Wahlfehler nicht so gewichtig, dass er die Auflösung des 19. Deutschen Bundestages rechtfertigen würde. Insbesondere gilt dies vor dem Hintergrund, dass das Vertrauen der Bürger (und der das Wahlrecht anwendenden Wahlorgane) in die Verfassungsmäßigkeit des Bundeswahlgesetzes dadurch bekräftigt wurde, dass am Tag der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag die (nunmehr entschiedene) Wahlprüfungsbeschwerde zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen bereits beim Bundesverfassungsgericht anhängig war, ohne dass hierüber bis zum Wahltag entschieden worden war. Die Wahlorgane hatten die Regelungen über die Wahlrechtsausschlüsse zu beachten. Nach alledem ist die Legitimation des Deutschen Bundestages in seiner Gesamtheit damit nicht in einer Art und Weise betroffen, die eine Ungültigerklärung rechtfertigen würde.

b) Auch im Hinblick auf die Anwendung der Wahlrechtsausschlusses des § 13 Nr. 3 BWG bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag keine Wahlfehler festzustellen, die die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag berühren.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Regelung des § 13 Nr. 3 BWG für nichtig zu erklären, wirkt ex tunc. Ohne die Regelung des § 13 Nr. 3 BWG hätten sämtliche nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Personen an der Wahl teilnehmen können. Ihr Ausschluss von der Wahl begründet insofern einen Wahlfehler. Auch in diesem Fall ist – unter der Annahme, dass die Zahlen bei der Bundestagswahl 2017 vergleichbar groß sind – nach der allgemeinen Lebenserfahrung weder im Hinblick auf die Wahlkreismandate noch auf die Zweistimmenergebnisse der einzelnen Parteien eine Auswirkung anzunehmen. Anhaltspunkt für die Beurteilung der Mandatsrelevanz können – mangels neuerer Zahlen – lediglich die in der Studie der Bundesregierung genannten Zahlen bieten. Ausweislich dieser waren bundesweit 3.330 Personen vom Wahlrechtsausschluss gemäß § 13 Nr. 3 BWG bei der Bundestagswahl 2013 betroffen, das sind 0,05 Promille der Wahlberechtigten insgesamt. In Berlin, dem Bundesland mit dem höchsten prozentualen Anteil der Betroffenen an der Wahlbevölkerung waren dies 0,12 Promille, das sind in absoluten Zahlen 300 Personen (S. 45 der Studie). In Bayern waren in absoluten Zahlen 492 Personen betroffen, in Nordrhein-Westfalen 772 Personen. Unter der Annahme, dass die Zahlen bei der Bundestagswahl 2017 nahezu unverändert geblieben sind, wären die Auswirkungen auf das Wahlergebnis – selbst bei extremen Rechnungen – allenfalls fernliegend. Insofern kann in diesem Fall bereits die Mandatsrelevanz des Wahlfehlers verneint werden.

Anlage 13

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des [REDACTED]

- Az.: EuWP 47/19 -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 28. Juni 2019 Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Der Einspruchsführer trägt mehrere Einspruchsgründe vor, die er zu großen Teilen bereits in Wahlprüfungsverfahren gegen die Wahlen zum 18. und 19. Deutschen Bundestag (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 16; 19/9450, Anlage 15) sowie gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2015 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5050, Anlage 3) geltend gemacht hat. Er beantragt, diverse Normen des Grundgesetzes, des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Deutschen Richtergesetzes, der Zivilprozessordnung sowie § 26 Europawahlgesetz (EuWG), § 48 Absatz 2 Gerichtskosten-gesetz, das gesamte Wahlprüfungsgesetz und das Richterwahlgesetz für mit dem Grundgesetz, der EMRK sowie weiteren völkerrechtlichen Verträgen unvereinbar zu erklären. Zudem solle der Gesetzgeber die Gerichtsorgani-sation und die Verfahrensordnungen staatlicher Gerichte den Anforderungen der Artikel 6 und 13 der Europäi-schen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 47 der Grundrechtecharta genügend ausgestalten. § 5 Parteiengesetz (PartG), die Erhebung von Sondernutzungsgebühren sowie § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) solle mit Artikel 38 GG für unvereinbar erklärt werden. Schließlich solle die Wahl wegen zu langer Verfahrensdauer für ungültig erklärt wer-den. Insgesamt 67 der 96 Mandate der Parteien DIE LINKE., CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Wähler seien wegen Wahlrechtsverstößen zu Unrecht „im Bundestag“ besetzt.

Der Einspruchsführer unterlegt seinen Vortrag mit äußerst umfangreichen Zitaten, vor allem aus der Rechtspre-chung. Im Einzelnen:

1. Er beschreibt unterschiedliche Fragestellungen, die im Rahmen der Kandidatenaufstellung auftreten können.
 - a) Zunächst kritisiert er Frauen-, Geschlechter- und sonstige Quotenregelungen in den Satzungen und Statuten von Bundes-, Landes- und Kreisverbänden der Parteien CDU, CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Jede Quotenregelung bewirke eine Ungleichbehandlung und stelle damit einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar. Das Argument, Frauenquoten sollten Frauen und Männern gleiche Zugangschancen zum Deutschen Bundestag ermöglichen, übersehe, dass dem oder der Einzelnen wegen der Geschlechtszugehö-rigkeit bestimmte Listenplätze versagt blieben und dass die Frauenquote über dem Frauenanteil an der Parteimit-gliedschaft liege. Zudem Sorge die Quotierung dafür, dass die Kandidaten nominierenden Parteimitglieder in ihrer Auswahlfreiheit eingeschränkt seien. Zwar seien Parteien in ihrer Willensbildung frei, doch seien Frauenquoten ein massiver Eingriff in die innerparteiliche Demokratie. Auch andere Quoten wie die „Jugendquote“, eine Mig-ranten- oder eine Neuenquote verstießen gegen die Allgemeinheit, Gleichheit und Freiheit der Wahl sowie die „Treuepflicht auf Gleichbehandlung“ und die Gleichheit des Zugangs zu jedem Wahlamt. Er kritisiert in diesem Zusammenhang den Beschluss des Deutschen Bundestages über seinen Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deut-schen Bundestag (Bundestagsdrucksache 19/9450, Anlage 15).

b) Überdies hält der Einspruchsführer die in § 14 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes Thüringen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verankerten Wahlvorgaben für rechtswidrig. Gleiches gilt für § 16 Absatz 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

c) Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer dynamische Verweisungen in mehreren Landes- und Kreisverbandsatzungen der Parteien CDU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Diese beschränkten die Satzungsautonomie nachgeordneter Verbände in unzulässiger Weise.

d) Der Einspruchsführer wendet sich zudem gegen Unterschriftenquoten in innerparteilichen Satzungen. Darüber hinaus verpflichteten Stimmenquoten für die Gültigkeit von Stimmzetteln (bei internen Wahlen) in Landes- und Kreisverbandsatzungen der CDU die wählenden Mitglieder in unzulässiger Weise dazu, jedenfalls einen bestimmten Teil ihres Stimmenkontingents immer zu vergeben. Schließlich wendet er sich auch gegen die Auslegung der Regelung des § 21 BWG, wonach mindestens drei Wahlberechtigte an einer Wahlversammlung teilnehmen müssten.

e) Der Einspruchsführer bemängelt Vorkommnisse im Vorfeld der Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag. Er habe Anzeige gegen den Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, den Bundeswahlleiter sowie die Vorsitzende des Landesverbands Sachsen-Anhalt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erstattet. Es gehe insbesondere um Rechtsverstöße einzelner Parteien durch Frauen- oder Geschlechterquoten.

f) Zur Erläuterung der Mandatsrelevanz der gerügten Regelungen fügt er umfangreiche Zusammenstellungen zur Geschlechterverteilung einzelner Landes- und Bundeslisten der Parteien sowie zur Geschlechterverteilung in den Fraktionen in Landtagen und im Bundestag bei. Zur Europawahl 2019 werden entsprechende Zahlen nicht genannt.

2. Der Einspruchsführer rügt zudem Verstöße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien, insbesondere durch die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlichen Raum im Wahlkreis 74 bei der Bundestagswahl.

3. Sodann wendet er sich gegen die Rechtsschutzmöglichkeiten im Wahlverfahren, insbesondere dagegen, dass der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Wahlorgane während der Wahlvorbereitungsphase (weitgehend) ausgeschlossen sei, alle Fälle der Beanstandung zunächst zur Prüfung beim Bundestag vorgelegt werden müssten, für die gerichtliche Kontrolle grundsätzlich nur das Bundesverfassungsgericht zuständig sei, das Verfahren der Wahlprüfung in beliebige Länge ausgedehnt werden könne und schließlich gegen die Fristen im Wahlvorbereitungsverfahren. Der Einspruchsführer führt einzelne Fallgruppen im Rahmen der Wahlvorbereitung auf, die mögliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen könnten.

4. Der Einspruchsführer hält zudem den Ausschluss des Wahlrechts für Vollbetreute und in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte für verfassungswidrig. Insbesondere kritisiert er die vom Gesetzgeber vorgenommenen Typisierungen bei der Bestimmung der ausgeschlossenen Gruppen.

5. Umfänglich führt der Einspruchsführer zu der Frage aus, inwieweit richterliche Pflichten gerichtlich durchgesetzt werden könnten. Er äußert sich zudem in unterschiedlichsten Facetten zum Zustand der Justiz. Dabei geht es u. a. um Fragen der Staatshaftung, der Rechtsbeugung, der Dienstaufsicht und um einzelne Richterwahlen zum Bundesverfassungsgericht. Im Rahmen dieser Ausführungen legt der Einspruchsführer detailliert den Verfahrensgang seines Einspruchs gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag sowie der gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages eingelegten Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (2 BvC 27/14) dar. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass rechtsstaatliche Verfahrensgarantien mit Füßen getreten würden.

6. Der Einspruchsführer kritisiert die Besetzung der Wahlorgane als parteiisch. Diese müssten aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrecht über ein Mindestmaß an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verfügen.

Wegen der Einzelheiten des äußerst umfangreichen Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist aus mehreren Gründen bereits teilweise unzulässig. Er ist zunächst unzulässig, soweit der Einspruchsführer Änderungen des Wahlrechts anregt. Ein Einspruch ist gemäß § 26 Absatz 2 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 1 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 Grundgesetz unterliegen, zum Gegenstand hat. Die Vorschläge des Einspruchsführers zur Änderung des Wahlrechts beziehen sich als Reformvorschläge auf die Zukunft und lassen insofern den Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 9. Europäischen Parlament oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser Wahl vermissen. Der Einspruch gegen die Wahl zum 9. Europäischen Parlament ist zudem unzulässig, soweit der Einspruchsführer sich gegen Sachverhalte wendet, die die Vorbereitung der Wahlen zum 18. oder 19. Deutschen Bundestag betreffen. Aus diesem Grund ist der Einspruch auch unzulässig, soweit der Einspruchsführer die Feststellung begehrt, dass Normen des Grundgesetzes oder anderer Gesetze mit dem Grundgesetz unvereinbar seien, soweit diese keinen klaren Bezug zur hier angegriffenen Wahl aufweisen. Ohnehin sind derartige Feststellungen dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Schließlich ist der Vortrag des Einspruchsführers auch unzulässig, soweit er sich allgemein gegen Missstände in der Justiz richtet, da auch diese keinen konkreten Bezug zur angegriffenen Europawahl aufweisen.

II.

Soweit er zulässig ist, ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. In den Fällen, in denen der Einspruchsführer die Gründe für seinen Einspruch bereits – teilweise wortlautgleich – bei vergangenen Wahlen vorgetragen hat, ist auf die entsprechenden Beschlüsse des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 16; 18/5050, Anlage 3; 19/9450, Anlage 15) zu verweisen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf sein Vorbringen zu Quotenregelungen, andere – seines Erachtens rechtswidrige – Bestimmungen in Parteisatzungen sowie etwaige Verstöße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit bei der Wahlwerbung. Dem jetzigen Vortrag des Einspruchsführers können, soweit sie sich sinngemäß auch auf die Wahl zum Europäischen Parlament übertragen lassen, diesbezüglich keine neuen Argumente entnommen werden. Auch auf die Notwendigkeit hinreichender Substantiierung des Vortrags im Wahlprüfungsrecht ist der Einspruchsführer bereits in früheren Wahlprüfungsverfahren hingewiesen worden. Dabei ist es nicht hinreichend, umfangreich die Rechts- und Literaturlage sowie die einschlägige Rechtsprechung darzustellen. Vielmehr wird der Wahlprüfungsausschuss nur auf begründeten Einspruch tätig, § 26 Absatz 2 EuWG i. V. m. § 2 Absatz 1, 3 WahlPrG. Da nur tatsächliche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können, müssen auch die in der Begründung vorgebrachten Tatsachen mehr als nur die Gefahr von Wahlfehlern substantiieren, selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26; 17/2200, Anlage 16; 17/6300, Anlage 19; 18/1160, Anlage 54; 19/3050, Anlage 43). Insofern hätte der Einspruchsführer zu den einzelnen angegriffenen Satzungs- und sonstigen Vorschriften vortragen müssen, inwiefern sie im Rahmen der angegriffenen Wahl überhaupt Anwendung gefunden haben und Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Parlaments hätten haben können. Dies hat er unterlassen.

2. Soweit der Einspruchsführer die Spruchpraxis des Deutschen Bundestages, insbesondere im Rahmen dieses Einspruchs den Beschluss des Bundestages zu seinem Einspruch gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 19/9450, Anlage 15) kritisiert, ist er darauf zu verweisen, dass ihm diesbezüglich die Beschwerdemöglichkeit zum Bundesverfassungsgericht offen steht. Er hat hiervon in der Vergangenheit jedenfalls im Hinblick auf den Beschluss des Deutschen Bundestages auf Drucksache 18/1810, Anlage 16, Gebrauch gemacht. Diese Beschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 2. März 2016 gemäß § 24 BVerfGG verworfen worden.

3. Der Vortrag, die Wahlorgane, namentlich der Bundeswahlausschuss seien nicht unabhängig besetzt, begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 BWG sind bei Berufung der Beisitzer die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dass die Wahlorgane ihre Tätigkeit nicht unabhängig ausgeübt hätten, legt der Einspruchsführer nicht dar.

4. Wenn der Einspruchsführer sich gegen den Wahlrechtsausschluss von Personen, bei denen die Betreuung in allen Belangen angeordnet ist, wendet, ist er darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) entschieden hat, dass § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes – auch in Verbindung mit § 6a Absatz 2 Nummer 1 des Europawahlgesetzes – für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nicht anwendbar ist. Zuvor hatte es bereits mit Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) die Regelung des § 13 Nummer 2 BWG für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Die Regelungen des § 6a EuWG sowie des § 13 BWG sind mit Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18.6.2019 (BGBl. I S. 834) entsprechend geändert worden.

5. Soweit der Einspruchsführer die beschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten im Vorfeld einer Wahl kritisiert und damit § 26 EuWG für verfassungswidrig hält, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57). Abgesehen davon sind die Bedenken des Einspruchsführers unbegründet, wie ihm bereits anlässlich seiner vorangegangenen Einsprüche mitgeteilt worden ist (Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 16; 19/9450, Anlage 15). Die Gültigkeit einer Europawahl kann gemäß § 26 EuWG nur in dem dort genannten zweistufigen Rechtsweg überprüft werden. Zunächst entscheidet der Deutsche Bundestag, dann – sofern der Einspruchsführer Wahlprüfungsbeschwerde einlegt – das Bundesverfassungsgericht.